



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Individuelle berufliche Weiterbildung

Förderinstrumente für Erwerbstätige in Bund und Ländern



BILDUNG



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Individuelle berufliche Weiterbildung

Förderinstrumente für Erwerbstätige in Bund und Ländern

Vorwort

Seit dem im Dezember 2008 erfolgten Startschuss für die Bildungsprämie, ist die bundesweite Nachfrage nach Prämien- und Spargutschein stetig gewachsen. Inzwischen ist die Bildungsprämie für Bürgerinnen und Bürger in allen Ländern in rund 560 Bildungsberatungsstellen erhältlich. Die etwa 1500 Beraterinnen und Berater stellen dabei nicht nur die Gutscheine aus, sie leisten zugleich eine Form der trägerunabhängigen Bildungsberatung. Sie bieten die bundesweit standardisierte, auf die Ausstellung der Bildungsprämie fokussierte „Prämienberatung“ an, bei der die Förderfähigkeit der Person festgestellt, ein konkretes Weiterbildungsziel sowie geeignete Kurse und Anbieter zur Erreichung des Ziels ermittelt und schließlich der Prämien- und Spargutschein und auch der Spargutschein ausgegeben werden.

Die meisten Einrichtungen halten darüber hinaus noch weitere Beratungsmöglichkeiten bereit: Von der allgemeinen Weiterbildungsberatung über Kompetenzfeststellungsworkshops bis hin zur umfassenden biographisch orientierten Berufs- oder Laufbahnberatung finden sich alle Varianten der Bildungsberatung auch in den Prämienberatungsstellen.

Die Beraterinnen und Berater, welche in diesem Netzwerk der Prämienberatungsstellen tätig sind, müssen – um trägerunabhängig beraten zu können – über das anerkannte Methodenrepertoire der Bildungsberatung verfügen. Sie benötigen darüber hinaus umfassende branchenunabhängige Kenntnisse der Weiterbildungsangebote – zumindest ihrer Region – die ständig aktuell gehalten werden müssen. Sie brauchen auch zusätzliche Informationen über alternative Fördermöglichkeiten, die der individuellen Situation der Ratsuchenden gerecht werden. Diese anderen oder erweiterten Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Weiterbildungsinteressierten können besonders in Beratungsgesprächen wichtig werden, in denen sich herausstellt, dass für die ratsuchende Person und ihr persönliches Weiterbildungsanliegen die Bildungsprämie nicht in Frage kommt.

Die Kompetenz qualifizierter und erfahrener Bildungsberaterinnen und Bildungsberater liegt auch darin, zu erkennen, an welchen Punkten sie ihre Ratsuchenden weiter verweisen sollten, und wohin diese sich wenden können.

Die vorliegende Broschüre will Unterstützung bei der Wahl der passenden Förderinstruments leisten: In einer kurzen Zusammenfassung werden Informationen über die Fördermöglichkeiten der Länder überblicksartig dargestellt. Ziel ist es, auf einen Blick alle Förderinstrumente zu präsentieren, die vergleichbar mit der Bildungsprämie sind, da sie nach dem gleichen Grundsatz fördern, nämlich als personenbezogene finanzielle Förderung individueller beruflicher Weiterbildung.

Diese Handreichung dient in erster Linie den erfahrenen und qualifizierten Bildungsprämienberaterinnen und -beratern als unterstützende Information im Beratungsprozess. Sie soll die Grundzüge von unterschiedlichen Förderinstrumenten für Erwerbstätige darstellen und erste Antworten auf folgende Fragen geben:

- Wer wird gefördert? Was wird gefördert?
- Wie hoch ist der Zuschuss? Woher stammen die Fördermittel?
- Welche Weiterbildungsanbieter kommen in Frage?
- Wie ist der Ablauf für den Erhalt der Förderung?
- Wo gibt es mehr Informationen?
- Welche Besonderheiten hat das Förderinstrument?
- Was gilt es beim Vergleich mit der Bildungsprämie zu beachten?

Alle Angaben entsprechen dem Bearbeitungsstand vom 01.03.2013 und erfolgen ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten.

Inhalt

Vorwort

Teil I	Übersicht über die Förderung individueller beruflicher Weiterbildung von Erwerbstätigen	2
I.1.	Ziele der geförderten Weiterbildung	3
I.2.	Zielgruppen der Förderinstrumente	4
I.3.	Höhe der Förderung	10
I.4.	Verfahren zum Erhalt der Förderung	12
Teil II	Einzeldarstellung der Förderinstrumente	13
II.1.	Bildungsprämie / Prämiegutschein	14
II.2.	Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte	19
II.3.	Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	23
II.4.	Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	25
II.5.	Fachkurse Baden-Württemberg	30
II.6.	Qualifizierungsscheck Hessen	32
II.7.	QualiScheck Rheinland-Pfalz	36
II.8.	Weiterbildungsbonus Hamburg	40
II.9.	Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	44
II.10.	Weiterbildungsscheck Sachsen	49
II.11.	Weiterbildungsscheck Bremen	55
II.12.	Weiterbildungsscheck Thüringen	60
II.13.	IWiN-Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen	64
II.14.	Weiterbildungsförderung Bayern	67

Teil I

Übersicht über die Förderung individueller beruflicher Weiterbildung von Erwerbstätigen

I.1. Ziele der geförderten Weiterbildung

Im ersten Teil wird anhand der im Vorwort vorgestellten Fragen ein Überblick über die aufgenommenen Förderinstrumente gegeben. Um die Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen auf einen Blick nachschlagen zu können, wird im zweiten Teil jedes Instrument zusammenhängend dargestellt. Alle Angaben sollen hierbei eine erste Orientierung für Bildungsberaterinnen und -berater geben. Für alle Detailfragen zu den Förderinstrumenten im Einzelnen sind ausschließlich die Richtlinien und Programmhinweise der Förderprogramme in den jeweils aktuellen Fassungen maßgeblich. Für jedes Förderprogramm wurden die Kontaktangaben der Ansprechpartner aufgenommen, bei denen diese und weiterführende Informationen erhältlich sind.

Es werden jeweils die Verfahren zum Erhalt der Förderung dargestellt, ein Überblick über Förderhöhe und die geförderten Zielgruppen sowie über die möglichen Weiterbildungsziele gegeben.

Die Bildungsprämie dient der Förderung von individueller beruflicher Weiterbildung. Diese zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Diese Definition von beruflicher Weiterbildung ist eine relativ weite: Die Relevanz der Bildungsmaßnahme für einen beruflichen Kontext muss gegeben sein, unabhängig von der aktuellen Arbeitsstelle. In diesen beruflichen Kontext passen also Weiterbildungen, und in aller Regel auch Prüfungen, die Kompetenzen im aktuellen Beruf erweitern – und zwar unabhängig davon, ob es sich um berufliche Bildung in Form von Aneignung branchenspezifischen Spezialwissens handelt oder um das Erwerben von Kompetenzen, die über das eigentliche Berufsbild hinaus für die aktuelle Arbeitsstelle von Bedeutung sein können. Ebenso kann die Förderung in Anspruch genommen werden, um sich Kenntnisse für eine künftige Position anzueignen – unabhängig davon, ob ein Aufstieg im derzeitigen Beruf, eine Absicherung gegen Krisenzeiten in der eigenen Branche oder der Wechsel in ein neues Arbeitsfeld angestrebt werden.

Neben der Bildungsprämie als Förderinstrument des Bundes existieren in den Ländern verschiedene Förderinstrumente für die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen. Diese Förderprogramme setzen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte nicht nur bei den Zielgruppen, sondern auch bei den geförderten Weiterbildungszielen. In der Praxis der Prämienberatung können auch folgende Förderprogramme der Länder eine Alternative für die Ratsuchenden bieten und sind deshalb in diese Übersicht aufgenommen worden¹:

- Bildungsscheck Brandenburg
- Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern
- Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen
- Fachkurse Baden-Württemberg
- Qualifizierungsscheck Hessen
- QualiScheck Rheinland-Pfalz
- Weiterbildungsbonus Hamburg
- Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein
- Weiterbildungsscheck Sachsen
- Weiterbildungsscheck Bremen
- Weiterbildungsscheck Thüringen
- IWiN-Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen
- Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern

¹ In einigen Programmen werden die Weiterbildungen über den Arbeitgeber beantragt (Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern, IWiN-Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen) bzw. eine Beantragung ist nur unter Einbezug des Arbeitgebers möglich (Weiterbildungsbonus Hamburg, Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein). Bei den Fachkursen Baden-Württemberg und der Beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern sind Zuwendungsempfänger die Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Projekten. Näheres unter den Informationen zu den Länderprogrammen in Teil II.

I.2. Zielgruppen der Förderinstrumente

Alle vorgestellten Finanzierungsinstrumente zielen auf die Förderung von Erwerbstätigen² und deren berufliche Weiterbildung. Die Bildungsprämie ist bundesweit erhältlich, für die Förderprogramme der Länder muss die geförderte Person in dem jeweiligen Land wohnhaft sein oder dort einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Je nach Programm sind teilweise unterschiedliche Zielgruppen förderfähig. Die nachstehende Tabelle gibt einen ersten Überblick über diese Gruppen, auch wenn eine Entscheidung über die Förderfähigkeit nur im Einzelfall erfolgen kann und von einer Kombination mit weiteren Faktoren, z.B. von der Art der geplanten Weiterbildung, der bisherigen Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen u. a., abhängt.

Förderinstrument	Zielgruppen
Prämien- gutschein	<p>Erwerbstätige</p> <p>mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 20.000,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 40.000,- Euro):</p> <ul style="list-style-type: none"> • angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte • Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit • Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner bzw. Rentnerinnen und Pensionäre sowie alle anderen Personen, welche die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.</p>
Bildungsscheck Brandenburg	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung</p> <p>mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg. Ausgeschlossen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Beschäftigte im Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ und Beschäftigte im Bundesprogramm „Kommunalkombi“) • Auszubildende • Studierende (Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können gefördert werden, wenn sonstige Fördervoraussetzungen erfüllt sind) • Selbständige • Personen, die Leistungen nach SGB II oder III erhalten (Ausnahme: sog. aufstockende Leistungen sowie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, sofern diese versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind, unter der Voraussetzung, dass keine anderweitige teilnehmerbezogene Förderung der Qualifizierung erfolgt)

² Erwerbstätige meint grundsätzlich nicht nur abhängig Erwerbstätige, sondern schließt neben diesen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten auch Beamtinnen bzw. Beamte und Selbständige ein.

Förderinstrument	Zielgruppen
Bildungsscheck Mecklenburg- Vorpommern	<p>Unternehmen für ihre Beschäftigten mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.</p>
Bildungsscheck Nordrhein-West- falen	<p>Erwerbstätige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in einem Unternehmen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder Beschäftigte mit Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen • Existenzgründerinnen und -gründer: Nach erfolgter Gründung können auch Existenzgründerinnen und -gründer sowie Inhaberinnen und Inhaber junger Unternehmen den Bildungsscheck in Anspruch nehmen, wenn sie nicht länger als fünf Jahre selbstständig sind • Berufsrückkehrende • Betrieblicher Zugang: Den Bildungsscheck gibt es auch im betrieblichen Zugang für Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in Nordrhein-Westfalen mit mindestens einer bzw. einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
Fachkurse Baden- Württemberg	<p>Weiterbildungsanbieter für ihre erwerbstätigen Teilnehmenden</p> <p>Antragsberechtigte Veranstalter sind Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens drei Jahre am Markt sind. Gefördert wird die Teilnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigten in Unternehmen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg • Unternehmerinnen und Unternehmern, freiberuflich Tätigen sowie Gründungswilligen und Existenzgründerinnen bzw. -gründern in Baden-Württemberg • Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg • Ausbilderinnen und Ausbildern in überbetrieblichen beruflichen Bildungszentren der Wirtschaft mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg <p>Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften.</p>
Weiterbildungs- bonus Schles- wig-Holstein	<p>Erwerbstätige</p> <p>Gefördert werden Beschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Unternehmenssitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, einschließlich Auszubildende (Förderung nur für Inhalte, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden). Die geförderten Beschäftigten können auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere arbeitnehmerähnliche Personen sein. Der Arbeitsschwerpunkt der geförderten Person muss in Schleswig-Holstein liegen.</p>

Förderinstrument	Zielgruppen
Qualifizierungsscheck Hessen	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung</p> <p>Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten sowie hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen mit höchstens 250 Beschäftigten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder • älter als 45 Jahre sind oder • in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind, unabhängig von Alter und Qualifikation oder • als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit stehen, unabhängig von Alter und Qualifikation <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.</p>
QualiScheck Rheinland-Pfalz	<p>Erwerbstätige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig Beschäftigte • Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“) • Berufsrückkehrende • Existenzgründer/ innen (Selbständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Betriebsgründung oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit). <p>Darüber hinaus müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei abhängig oder geringfügig Beschäftigten oder Berufsrückkehrenden muss der Wohn- oder Beschäftigungsort in Rheinland-Pfalz sein • Bei Selbstständigen muss der Sitz der Hauptniederlassung in Rheinland-Pfalz sein
Weiterbildungsbonus Hamburg	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbständige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten • Beschäftigte in Unternehmen mit Unternehmenssitz in Hamburg und mit weniger als 250 Beschäftigten • Existenzgründerinnen und -gründer in der „Aufbauphase“, d.h. bis zu ein Jahr nach Gründung des Unternehmens oder in einer Phase der Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Angebotspalette <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst.</p>

Förderinstrument	Zielgruppen
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	<p>Erwerbstätige</p> <p>Beschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Unternehmenssitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, einschließlich Auszubildende (Förderung nur für Inhalte, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden). Die geförderten Beschäftigten können auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere arbeitnehmerähnliche Personen sein. Der Arbeitsschwerpunkt der geförderten Person muss in Schleswig-Holstein liegen.</p>
Weiterbildungsscheck Sachsen	<p>Erwerbstätige</p> <p>Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Sachsen, darunter auch Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II (in diesem Fall wird eine Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung empfohlen), die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro verfügen • älter als 50 Jahre sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro • in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro • über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro verfügen und mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige. Die Weiterbildung von Selbstständigen wird als betriebliche Weiterbildung über das Einzelbetriebliche Förderverfahren in Sachsen gefördert.</p>
Weiterbildungsscheck Bremen	<p>Erwerbstätige/ Unternehmen für ihre Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben oder im Land Bremen arbeiten und ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 25.600,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 51.200,- Euro) nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte • Selbstständige und mithelfende Familienangehörige • Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit • Berufsrückkehrende • Beschäftigte mit aufstockenden Leistungen nach SGB II • Erwerbslose Personen mit und ohne Leistungsbezug nach SGB II/III, sofern die Förderung über das Job Center/ die Agentur für Arbeit nicht möglich ist 2. Klein- und Kleinstunternehmen mit nicht mehr als 50 Mitarbeitenden (bezogen auf Vollzeitvolumen), die ihren Sitz im Land Bremen haben.

Förderinstrument	Zielgruppen
Weiterbildungsscheck Thüringen	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbstständige</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige und Selbstständige mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 20.000 Euro und unter 40.000 Euro brutto (bei gemeinsam Veranlagten über 40.000 Euro und unter 80.000 Euro brutto).</p> <p>Die Beschäftigten müssen in einem Unternehmen in Thüringen arbeiten. Das Unternehmen muss einen Sitz in Thüringen haben. Eine Niederlassung bzw. Betriebsstätte genügt. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des Weiterbildungsschecks zählen Auszubildende, Wehr-, oder einen anderen Freiwilligendienst Leistende, Personen in Transfergesellschaften oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Teilnehmende an einer durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können nicht gefördert werden.</p>
IWiN-Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen	<p>Unternehmen für ihre Beschäftigten</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen können für Maßnahmen zur individuellen beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter gefördert werden. Für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten ist auch eine Antragstellung zur beruflichen Weiterbildung von Betriebsinhabern möglich.</p>
Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern	<p>Weiterbildungsprojekte</p> <p>Die Fördermaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen als Teilnehmende von Projekten: Erwerbstätige wie Inhaber, Führungskräfte, Beschäftigte, Betriebsratsmitglieder und Auszubildende grundsätzlich aller Unternehmen.</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) sowie Beschäftigte aus Betrieben der öffentlichen Hand. Dies gilt nicht für Beschäftigte in der Altenpflege und Altenhilfe • Beschäftigte des Bildungsanbieters, der die Maßnahme durchführt <p>Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern und auf Teilnehmende mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt.</p>

Abbildung 1: Übersicht über geförderte Zielgruppen

Alle aufgeführten Förderprogramme werden unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Mit der Förderung von bestimmten Gruppen richten sich die Finanzierungsinstrumente an den strategischen Zielen des Europäischen Sozialfonds aus. Mit deren Hilfe soll die Beteiligung von Erwerbstätigen, insbesondere von älteren und geringqualifizierten, an Weiterbildungsmaßnahmen erhöht werden. Es sollen erwerbstätige Menschen erreicht werden, die selten oder gar nicht an Weiterbildung teilgenommen haben, auch weil sie die Kosten nicht alleine tragen können. Eine weitere übergeordnete Zielsetzung, besonders bei den Förderprogrammen der Länder, ist die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen. Gemäß den Querschnittszielen des Europäischen Sozialfonds sollen Ältere, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen besonders berücksichtigt werden.³

Wie die tabellarische Übersicht ab Seite 6 zeigt, existieren in den Richtlinien der einzelnen Förderprogramme unterschiedliche Ansätze, um diese übergreifenden Förderziele zu erreichen. Bei der Förderung von bestimmten Zielgruppen von Erwerbstätigen werden je nach Förderinstrument einer oder mehrere der folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Erwerbstätige in einem bestimmten Einkommensbereich
- Erwerbstätige in kleinen und mittleren Unternehmen⁴
- Ältere Erwerbstätige
- Erwerbstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Erwerbstätige, die nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten

³ Die Bildungsprämie ist ein Förderprogramm im Rahmen der ESF-Prioritätsachse B („Verbesserung des Humankapitals“), während die anderen Instrumente im Rahmen der ESF-Prioritätsachse A („Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen“) aufgebaut wurden.

⁴ Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 10 Mio. Euro aufweisen. Mittlere Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen. Diese beiden Kategorien werden üblicherweise als „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) zusammengefasst.

I.3. Höhe der Förderung

Der Prämiegutschein im Rahmen der Bildungsprämie sowie die dargestellten Förderinstrumente der Länder leisten finanzielle Unterstützung durch eine meist personengebundene Förderung, die eine nicht rückzahlbare Kofinanzierung der geplanten Weiterbildung darstellt.⁵

Da es sich um Instrumente der Kofinanzierung beruflicher Weiterbildung handelt, sind bei der Bestimmung der Förderung, die eine Person erhält, jeweils zwei Werte maßgeblich: die maximale Förderquote sowie der Förderhöchstbetrag. Für die Bildungsprämie lautet die entsprechende Regelung: „Die Zuwendung beträgt 50% der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500 €.“⁶

Bundesland	Förderhöchstbetrag	Maximale Förderquote
Bundesweit (Bildungsprämie)	500,- €	50 %
Bildungsscheck Brandenburg	715,- €	70 %
Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	500,- €	75 %
Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	500,- €	50 %
Fachkurse Baden-Württemberg	k.A.	50 %
Qualifizierungsscheck Hessen	500,- €	50 %
QualiScheck Rheinland-Pfalz	500,- €	50 %
Weiterbildungsbonus Hamburg	750,- €	50 %
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein ⁷	4.000,- €	45 %
Weiterbildungsscheck Sachsen	k.A.	80 %
Weiterbildungsscheck Bremen	500,- €	50 %
Weiterbildungsscheck Thüringen	500,- €	50 %
Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen ⁸	k.A.	50 % RWB / 70 % Konvergenz
Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern ⁹	k.A.	45 % + i.d.R. 5 %

Abbildung 2: Förderhöchstbetrag und Förderquote des Prämiegutscheins im Vergleich zu den Länderinstrumenten

- ⁵ Auch in den Fällen, in denen die Zustimmung des Arbeitgebers und/oder seine Beteiligung an den Weiterbildungskosten durch Freistellung bzw. Übernahme der nicht geförderten Anteile zwingend notwendig ist, erfolgt die Förderung bezogen auf bestimmte Personen, die an der Weiterbildung teilnehmen.
- ⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung: Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“, Punkt 5. – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.
- ⁷ Die maximale Quote der ESF-Förderung beträgt 45%; durch die Möglichkeit der Anrechnung einer Lohnkostenpauschale im Falle der Freistellung der bzw. des Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung können jedoch bis zu 100% der Weiterbildungskosten gefördert werden – siehe II.9.
- ⁸ Der Zuschuss beträgt bis zu 70% für Antrag stellende KMU mit Betriebssitz im Förderzielgebiet „Konvergenz“ (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) und bis zu 50% für Antrag stellende KMU mit Betriebssitz im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigte „RWB“ (übriges Landesgebiet)
- ⁹ Im Regelfall können weiter bis zu 5% der Kosten durch Landesmittel als Fehlbetragsfinanzierung gedeckt werden

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Die Landesprogramme werden zum einen Teil aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert, zudem fließen zumeist Mittel des jeweiligen Bundeslandes in das Programm.

Die aktuelle Förderperiode des Europäischen Sozialfonds läuft von 2007 bis 2013. Die nachstehende Tabelle zeigt die individuellen Endpunkte der Förderprogramme. Das Datum bezieht sich, sofern nichts Abweichendes angegeben ist, auf die letztmögliche Ausstellung eines Gutscheins.

Förderinstrument	Laufzeit
Bildungsprämie	bis 30.11.2013
Bildungsscheck Brandenburg	bis 31.12.2014
Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	bis 31.12.2013 ¹⁰
Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	bis 31.03.2015
Fachkurse Baden-Württemberg	bis 31.12.2013 ¹¹
Qualifizierungsscheck Hessen	bis 31.12.2014
QualiScheck Rheinland-Pfalz	bis 30.06.2014
Weiterbildungsbonus Hamburg	bis 31.12.2013
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	bis 31.12.2013 ¹²
Weiterbildungsscheck Sachsen	bis 30.09.2014
Weiterbildungsscheck Bremen	bis 30.06.2014
Weiterbildungsscheck Thüringen	bis 31.12.2013
IWiN-Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen	bis 31.12.2014 ¹³
Weiterbildungsförderung Bayern	bis 30.06.2015 ¹⁴

Abbildung 3: Programmlaufzeit der Bildungsprämie im Vergleich zu den Länderinstrumenten

¹⁰ Letztmögliche Bewilligung

¹¹ Letztmögliche Bewilligung

¹² Die beantragte Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 31.12.2013 abgeschlossen sein

¹³ Die beantragte Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 31.09.2014 abgeschlossen sein

¹⁴ Die geförderten Projekte müssen bis zu diesem Stichtag abgeschlossen sein

I.4. Verfahren zum Erhalt der Förderung

Schritt 1: Beratung¹⁵

Um eine Bildungsprämie zu erhalten ist eine Prämienberatung in einer der für das Programm zugelassenen Beratungsstellen obligatorisch. Die Prämienberatung zielt zunächst darauf ab, den sinnvollen und zweckgemäßen Einsatz der öffentlichen und privaten Mittel zu ermöglichen. Die Förderfähigkeit der Person wird festgestellt, und ein konkretes Weiterbildungsziel sowie geeignete Kurse und Anbieter zur Erreichung des Ziels werden ermittelt. Darüber hinaus kann die Prämienberatung Anknüpfungspunkt für eine weitergehende Bildungsberatung sein.

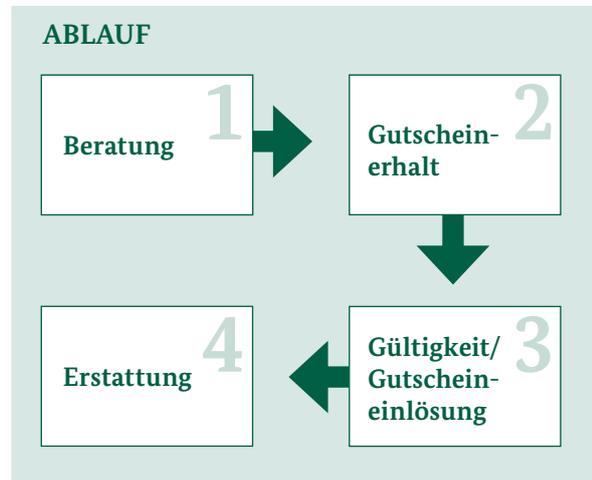
Eine speziell zugeschnittene, persönliche Beratung ist ebenfalls beim Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen, beim Qualifizierungsscheck Hessen, beim Weiterbildungsbonus Hamburg und beim Weiterbildungsscheck Bremen vorgeschrieben. In allen anderen Förderprogrammen gibt es Beratungsangebote telefonisch oder per E-Mail, die häufig bei Bedarf durch eine persönliche Beratung ergänzt werden können.

Schritt 2: Gutschein-/ Förderungserhalt

Der Prämiegutschein und auch der Spargutschein werden direkt in der Prämienberatung ausgegeben. Auch in Nordrhein-Westfalen und Bremen können die Ratsuchenden ihre Bildungsschecks direkt in der Beratung erhalten.

Ansonsten wird die Förderung von der weiterbildungsinteressierten Person beantragt und nach erfolgreicher Prüfung schriftlich genehmigt.

Die Bewilligung muss abgeschlossen sein, bevor die geförderte Person sich bei einem Weiterbildungsanbieter für den geplanten Kurs anmeldet!¹⁶



Schritt 3: Gültigkeit/ Gutscheineinlösung

Die begünstigte Person bucht mit dem erhaltenen (Prämien-) Gutschein bzw. auf Basis der erfolgten Bewilligung einen Kurs für das ermittelte Weiterbildungsziel.

Je nach Förderprogramm gilt der Gutschein oder die Bewilligung:

- für ein Weiterbildungsziel bzw. -thema oder für eine ganz konkrete Weiterbildungsmaßnahme,
- bei einem bereits ausgewählten Anbieter oder bei einem von mehreren eingetragenen Anbietern,
- für einen begrenzten Zeitraum.

Schritt 4: Erstattung

Nach dem Besuch der Weiterbildung wird die Förderung durch den Weiterbildungsanbieter, die begünstigte Person oder den Arbeitgeber abgerechnet.

¹⁵ Die Fachkurse Baden-Württemberg folgen einem anderen Verfahren – siehe II.5.

¹⁶ Für den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein gilt: Die Bewilligung muss abgeschlossen sein, bevor mit der Weiterbildungsmaßnahme, für die Förderung beantragt wurde, begonnen wird. Mindestens sollte vor Beginn der Weiterbildung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegen. Von einer positiven Förderzusage kann so lange nicht ausgegangen werden, bis die Bewilligung vorliegt.

Teil II

Einzeldarstellung der Förderinstrumente

II.1. Bildungsprämie / Prämiengutschein

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige bundesweit

Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 20.000,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 40.000,- Euro):

- Angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte
- Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit
- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II

Nicht gefördert werden Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner und Rentnerinnen, Pensionäre sowie alle anderen Personen, welche die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), Lehrgänge sowie Seminare, die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro. Pro Person kann im Rahmen dieser Förderrichtlinie alle zwei Kalenderjahre ein Prämiengutschein ausgestellt werden.



Mehr Informationen sowie eine Liste aller Beratungsstellen unter:
www.bildungspraemie.info

Welche Anbieter kommen in Frage?

Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Deutschland, die folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (z.B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch/ AZAV bzw. AZWV¹⁷, Bildungsurlaubsgesetz) oder
- Zertifizierung durch ein anerkanntes System der Qualitätssicherung oder
- Belege für die Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots (weitere Hinweise unter www.bildungspraemie.info)

¹⁷ AZAV - Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung/ AZWV - Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung

ABLAUF



Verantwortlich

Referat II B2 - „Zuwendungen im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF):

Bundesverwaltungsamt (Referat II B2)
50728 Köln

Infos & Kontakt

Team Bildungsprämie
bildungspraemie@buergerservice.bund.de

Kostenlose Hotline
0800-2623000
Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-16.30 Uhr

www.bildungspraemie.info

**>> Zahlt sich aus:
Die Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gilt es bei der Bildungsprämie zu beachten?

Förderinstrument des Bundes: Die Bildungsprämie ist ein Instrument des Bundes mit dem Ziel der Förderung individueller beruflicher, nicht betrieblicher Weiterbildung. Die Bildungsprämie zielt darauf ab, Menschen zur finanziellen Investition in Weiterbildung zu motivieren und zu befähigen, die Beschäftigungsfähigkeit durch individuelle Weiterbildung zu fördern und Menschen zu vermitteln, dass Bildungsausgaben Investitionen darstellen. Mit der Bildungsprämie sollen die Möglichkeiten für das „Lernen im Lebenslauf“ weiterentwickelt und die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung gesteigert werden, insbesondere der Personengruppen, die sich bisher aus finanziellen Gründen nicht an Weiterbildungsaktivitäten beteiligt haben, beziehungsweise beteiligen konnten.

Der Entwicklung des Instruments vorausgegangen waren gutachterliche Vorschläge mit Empfehlungen, die erläutern, wie mit Hilfe von „Weiterbildungssparen“ und vergleichbarer finanzieller Anreize das Interesse an Weiterbildung gestärkt werden kann. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zur Verwirklichung der gutachterlichen Vorschläge die Bildungsprämie auf den Weg gebracht. Im Januar 2008 wurde die Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung „Aufstieg durch Bildung“ vorgestellt. Die Bildungsprämie, die seit dem 1.12.2008 erhältlich ist, gehört in dieses Bündel von Maßnahmen, mit denen der Bund den Bildungsstandort Deutschland stärken möchte.

Rechtliche Grundlage für die Bildungsprämie sind die „Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der ‚Bildungsprämie‘“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 29. November 2011. Sie enthalten die genaue Definition der Voraussetzungen für eine Förderung sowie das Verfahren zur Realisierung der Bildungsprämie. Mit der Umsetzung des Förderinstruments hat das BMBF das Bundesverwaltungsamt in Köln beauftragt. Zur Auslegung der Richtlinien wurden vom BMBF „Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der ‚Bildungsprämie‘“ für Beratungsstellen veröffentlicht.

Von der Bildungsprämie können Erwerbstätige in Deutschland profitieren. Dazu gehören neben angestellten Beschäftigten auch mitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber und mitarbeitende Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Unternehmen.

Förderkomponenten: Die Bildungsprämie besteht aus zwei Komponenten, die kumulativ einsetzbar sind. Der Prämiegutschein ist am 1. Dezember 2008 gestartet, 2009 ist das so genannte „Weiterbildungssparen“¹⁸ hinzu gekommen. In dieser Übersicht wird ausschließlich der Prämiegutschein als nicht-rückzahlbarer Zuschuss zu beruflich motivierter Weiterbildung behandelt.

¹⁸ „Weiterbildungssparen“ mit dem Spargutschein im Rahmen der Bildungsprämie: Eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ermöglicht, dass das nach dem Gesetz angesparte Guthaben auch vor Ablauf der ansonsten geltenden Sperrfrist für Weiterbildungszwecke verwendet werden darf, ohne dass damit der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage verloren geht. Auf diese Weise soll zweckgebundene Liquidität für Weiterbildungszwecke geschaffen werden, mit der auch kostenintensivere Kurse oder Prüfungen finanziert werden können.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Prämiengutscheine dienen der individuellen beruflichen Weiterbildung (Kurse und Prüfungen), die z. B. im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten zu verstehen sind. Dies ist nach Ermittlung des Weiterbildungsziels oder des Inhaltes einer geeigneten Weiterbildung zu prüfen. Die Prüfung ist auf den Einzelfall abzustellen.

Die Eignung wird auf Grund der Erklärungen der bzw. des Begünstigten bestätigt.

Grundsätzlich geeignet sind Maßnahmen, die

- außerhalb des Betriebes stattfinden, dem die bzw. der Begünstigte angehört
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die dem beruflichen Fortkommen dienen und
- über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen mit dem Prämiengutschein förderfähig?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN
	Prüfungen	JA
	Einzelunterricht	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen mit dem Prämiegutschein förderfähig?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.

Abbildung 4: Mit dem Prämiegutschein geförderte Maßnahmen

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.2. Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Gefördert werden Beschäftigte mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Beschäftigte im Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ und Beschäftigte im Bundesprogramm „Kommunalkombi“)
- Auszubildende
- Studierende (Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können gefördert werden, wenn sonstige Fördervoraussetzungen erfüllt sind)
- Selbständige
- Personen, die Leistungen nach SGB II oder III erhalten (Ausnahme: so genannte ‚aufstockende Leistungen‘ sowie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, unter der Voraussetzung, dass keine anderweitige teilnehmerbezogene Förderung der Qualifizierung erfolgt)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung (inkl. Kurs- und Prüfungsgebühren).

Die berufliche Weiterbildung zielt auf die Gestaltung individueller Berufs- und Lebensperspektiven ab sowie auf Erhalt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Auch berufsabschlussbezogene Qualifizierungen sowie ein berufsbegleitendes Studium sind förderfähig, wenn keine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) möglich ist.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung wird ab einer Weiterbildungsausgabe von mindestens 715 Euro (inkl. Prüfungsgebühr) mit 70 % einmal pro Kalenderjahr bezuschusst.



Welche Anbieter kommen in Frage?

Die Bildungsanbieter müssen unabhängig von Ihrer Rechtsform und Größe über ein regelmäßig von externer Stelle überprüft System zur Qualitätssicherung verfügen.

Desweiteren können Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg anerkannt werden. Auch Weiterbildungen, die von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) geprüft wurden und eine Zulassungsnummer erhalten haben, sind förderfähig. Außerdem können Bildungsmaßnahmen von Hochschulen gefördert werden.

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Einzelfälle: Verfügt ein Bildungsanbieter über ein Alleinstellungsmerkmal in dem Sinne, dass die Weiterbildungsinhalte bei keinem anderen Anbieter verfügbar sind, kann u.U. eine Abweichung möglich sein

ABLAUF**Beratung:****Telefonisch und persönlich möglich****1**

Durch persönliche oder telefonische Beratung bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) kann geklärt werden, ob die Voraussetzungen zum Erhalt des Bildungsschecks vorliegen.

**Gutschein:****2**

Der Antrag wird online über das LASA-Portal gestellt. Es muss eine Auswahl von drei Weiterbildungsangeboten eingereicht werden (in begründeten Ausnahmen weniger). Erst wenn der Antrag und alle erforderlichen Anlagen bei der LASA eingegangen sind, ist die Bearbeitung möglich.

**Erstattung:****Weiterbildungsanbieter****4**

Der Mittelabfluss erfolgt bei der LASA nach dem Erstattungsprinzip. Zwischenzahlungen sind möglich.

**Gültigkeit:****Nur für die eingetragene Maßnahme****3**

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der LASA erfolgt die verbindliche Anmeldung für die beantragte Maßnahme beim Bildungsanbieter.

Verantwortlich

Die LASA (Landesagentur für Struktur und Arbeit) Brandenburg setzt den Bildungsscheck im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg um.

LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Infos & Kontakt

bildungsscheck@lasa-brandenburg.de

Telefonhotline (Team Bildungsscheck,
Regionalbüros für Fachkräftesicherung)
0331-6002 200

www.lasa-brandenburg.de
www.bildungsscheck.brandenburg.de

Übersicht Kursangebote: Suchportal Berlin-
Brandenburg
www.wdb-brandenburg.de



Land Brandenburg

Der Bildungsscheck wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Bildungsscheck Brandenburg, und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Beraterinnen und -berater zu beachten?

Förderquote und Förderung pro Jahr: Der Bildungsscheck hat eine im Vergleich zum Prämiegutschein und anderen Länderinstrumenten eher hohe Förderquote: Es können 70 % der Weiterbildungskosten bei Weiterbildungsausgaben von mindestens 715,- Euro gefördert werden. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Bildungsscheck in Frage kommen, ist damit das Länderinstrument dasjenige, für das sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen. Die Beantragung erfolgt einmal pro Kalenderjahr.

Zielgruppen: Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen.

Allerdings können Selbstständige sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ und des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“) keinen Bildungsscheck bekommen,

der Erhalt eines Prämiegutscheins ist hingegen möglich.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programminweisen

Der Bildungsscheck kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Dies sind Angebote, die solides Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln. Fachübergreifende Kompetenzen umfassen Methodenkompetenzen, insbesondere in Bezug auf Sprach- und Medienbeherrschung und mathematisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Bildungsscheck Brandenburg?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Berufsabschlussbezogene Qualifizierungen sowie ein berufsbegleitendes Studium sind förderfähig, wenn keine Förderung nach dem BAföG oder dem AFBG möglich ist.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem Bildungsscheck Brandenburg?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	Ggf. JA
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen (bis zu sechs Unterrichtsstunden)	JA	JA
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungs- maßnahmen, innerbetriebliche Anpas- sungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbil- dungsverpflichtung dienen	NEIN	NEIN
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahr- erlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenver- kehr berechtigen, ist ausge- schlossen.	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Abbildung 5: Geförderte Maßnahmen – Prämien-gutschein und Bildungsscheck Brandenburg im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.3. Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern

Wer wird gefördert?

Unternehmen für ihre Beschäftigten

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen oder zum Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie höchstens 500,- Euro je Bildungsscheck und Weiterbildungsmaßnahme.

Besonderheit: Beihilferechtliche Bestimmungen

Da die Zuwendungsempfänger des Bildungsschecks Unternehmen sind, müssen die jeweils anzuwendenden EU-rechtlichen Bestimmungen für „De-minimis“-Beihilfen herangezogen und die dort festgesetzten Höchstgrenzen für gewährte Beihilfen beachtet werden. Nähere Erläuterungen hierzu sind dem Antragsformular für den Bildungsscheck zu entnehmen.



Mehr Informationen unter:
www.gsa-schwerin.de

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Gegenüber dem Prämiegutschein ist beim Bildungsscheck die andere Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen zu beachten:

Es können nur Unternehmen und damit ihre Beschäftigten gefördert werden. Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die Beschäftigten.

Der Bildungsscheck eignet sich für alle Maßnahmen, bei denen das Weiterbildungsziel sich auf die aktuelle berufliche Tätigkeit richtet und die unterstützt durch den Arbeitgeber stattfinden. Der Prämiegutschein ist dann für die Erwerbstätigen die bessere Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz steht.

Der Förderhöchstbetrag beträgt beim Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern 500,- Euro, die Förderquote beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Kann das Weiterbildungsziel einer beziehungsweise eines Beschäftigten durch einen Bildungsscheck gefördert werden, stellt sich die Frage nach den eigenen Ressourcen allerdings nicht, da der Eigenanteil vom Zuwendungsempfänger - dem Unternehmen - übernommen wird.

ABLAUF



Welche Anbieter kommen in Frage?

Die geförderte Weiterbildungsmaßnahme muss von einem Bildungsdienstleister durchgeführt werden, der über eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügt.

Alternativ kann die Weiterbildungsmaßnahme von einem Bildungsdienstleister durchgeführt werden, der zur Projektdurchführung fachlich geeignet ist und sicherstellt, dass im Rahmen des Projektes tätig werdende Einrichtungen gemäß § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt sind. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt wird.

Verantwortlich

Ansprechpartner für Anträge und Förderberatung ist die:

GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1-3
19055 Schwerin

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Infos & Kontakt

info@gsa-schwerin.de

Telefon
0385-557 75-0

www.gsa-schwerin.de

Der Bildungsscheck wird durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

II.4. Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Das Programm hat zwei Förderschwerpunkte:

1. Individueller Zugang: Einen Bildungsscheck kann in der Regel erhalten, wer im laufenden und/ oder vorangegangenen Jahr keine berufliche Weiterbildung begonnen hat.
 - Erwerbstätige mit Wohnsitz und / oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen
 - Existenzgründerinnen und Existenzgründer in den ersten fünf Jahren der Selbständigkeit
 - Berufsrückkehrende

Keinen Bildungsscheck erhalten Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes.

2. Betrieblicher Zugang: Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten können für Qualifizierungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 20 Bildungsschecks pro Jahr erhalten. Insbesondere sind dabei diejenigen Menschen zu berücksichtigen, die nicht die besten Voraussetzungen mitbringen, um am Arbeitsplatz zu bestehen. Um diesen (so genannten) besonderen Beschäftigten einen besseren Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu ermöglichen, können sie jährlich einen Bildungsscheck erhalten. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- Beschäftigte, die über keinen Berufsabschluss verfügen
- Beschäftigte, die seit mehr als vier Jahren nicht mehr im erlernten Beruf arbeiten
- befristet Beschäftigte
- Zeitarbeitskräfte
- Berufsrückkehrende, die besondere Schulungen zum beruflichen Wiedereinstieg benötigen
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind

Für Kleinstunternehmen mit maximal zehn Beschäftigten gilt diese Auflage nicht. Um ihre Teilnahme am Bildungsscheckverfahren zu verbessern, können sie jährlich bis zu fünf Bildungsschecks für ihre Mitarbeiterinnen und



Mehr Informationen sowie eine Liste aller Beratungsstellen unter: www.bildungsscheck.nrw.de

Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Weitere Bildungsschecks werden nur dann vergeben, wenn Beschäftigte der oben beschriebenen Personengruppe vorhanden sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das sind beispielsweise: Sprachkurse, EDV-Schulungen, Lern- und Arbeitstechniken.

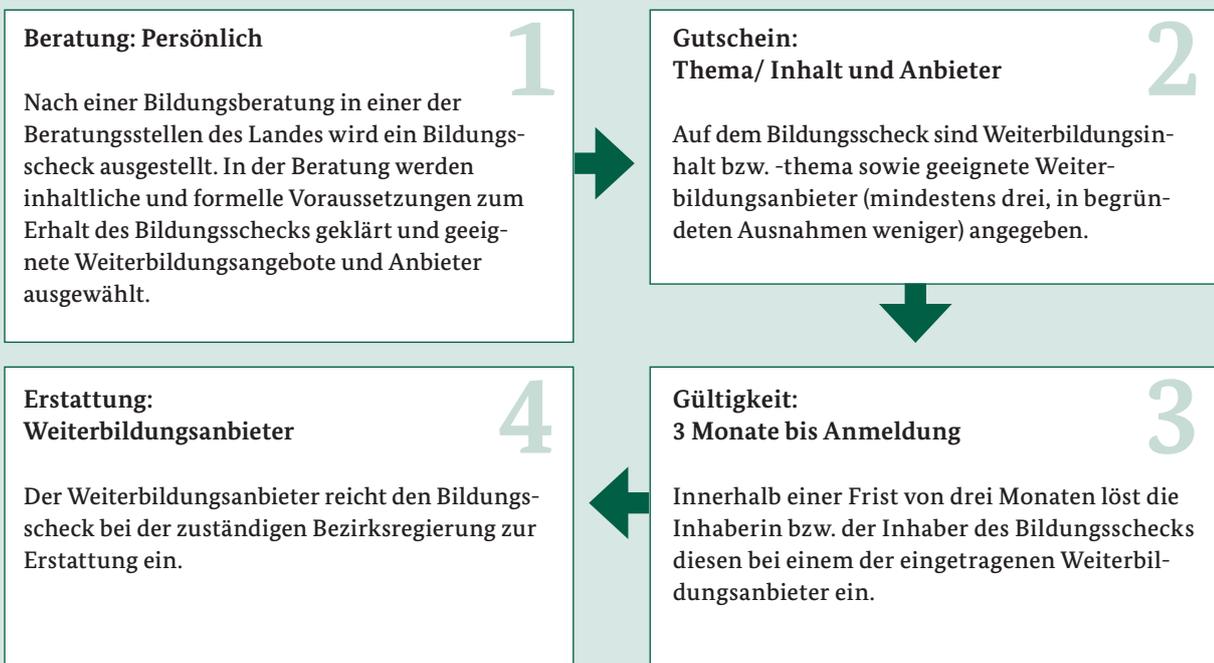
Berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro (Nettoförderung ohne Mehrwertsteuer im betrieblichen Zugang).

Die Förderung ist abhängig von der bisherigen Teilnahme an beruflicher Weiterbildung. Bildungsschecks erhalten nur Personen, die im laufenden und vorausgehenden Kalenderjahr keine berufliche Weiterbildung begonnen haben – mit Ausnahme von Personen, die zur bereits genannten besonderen Beschäftigtengruppe gehören.

ABLAUF



Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. durch die ZfU oder Zulassung nach AZVZ bzw. AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung z.B. nach ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Gütesiegelverbund Weiterbildung NRW
- Einzelbeurteilung nach:
 - Referenzen,
 - Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit,
 - angemessenen Teilnahmebedingungen
 - Personal (Qualifikation von Leitung und Lehrkräften)

Verantwortlich

Der Bildungsscheck ist ein Förderinstrument des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Ansprechpartner sind die Beratungsstellen vor Ort. Diese werden betreut durch die:

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.).
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

Infos & Kontakt

www.mais.nrw.de

Telefon

0211-8371929 (kostenlos)
Mo-Fr 8-18 Uhr

www.bildungsscheck.nrw.de

www.weiterbildungsberatung-nrw.de

Der Bildungsscheck wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen, und was ist im Vergleich zum Prämiegutschein für Beraterinnen und -berater zu beachten?

Beratungsstellen: In Nordrhein-Westfalen existiert ein spezielles Netzwerk an Beratungseinrichtungen, die zu den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen des Bildungsschecks beraten und diesen aushändigen. Viele Bildungsscheck-Beratungsstellen bieten ebenfalls die Prämienberatung zur Bildungsprämie an.

Betrieblicher Zugang: Die Beratungseinrichtungen sind darüber hinaus auch Anlaufstellen für kleine und mittlere Unternehmen. Sie beraten die Betriebe im Hinblick auf ihren Qualifizierungsbedarf und die Weiterbildungsmöglichkeiten der Beschäftigten. Der betriebliche Zugang richtet sich an Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mindestens einer/ einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten höchstens 20 Bildungsschecks pro Kalenderjahr.

Dabei gilt, dass zuerst ein Bildungsscheck an eine Person, die den oben genannten Kriterien (besondere Beschäftigtengruppe) entspricht, ausgegeben werden muss, bevor eine Person ohne Merkmalsausprägung einen Bildungsscheck erhalten kann. Damit kleine Unternehmen, die keine Personen beschäftigen, die zur besonderen Beschäftigtengruppe gehören, nicht generell vom Bildungsscheckverfahren ausgeschlossen werden, sind die ersten fünf Bildungsschecks für Unternehmen mit maximal zehn Beschäftigten vom beschriebenen Verfahren ausgenommen.

Zielgruppen: Da sich die Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen des Bildungsschecks Nordrhein-Westfalen und des Prämiegutscheins nur geringfügig unterscheidet, gibt es eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden, für die beide Instrumente in Frage kommen. Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen. Allerdings können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes keinen Bildungsscheck bekommen, einen Prämiegutschein aber schon.

Kommt sowohl eine Förderung durch den Bildungsscheck als auch durch den Prämiegutschein in Frage, ist letzterer vorrangig zu nutzen.

Ausschlussfristen: Bildungsschecks erhalten Beschäftigte, die im laufenden und im vorausgehenden Kalenderjahr keine berufliche Weiterbildung begonnen haben, oder zur besonderen Beschäftigtengruppe gehören. Diese Regelung gilt sowohl für Personen im individuellen als auch im betrieblichen Zugang.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Der Bildungsscheck kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Das sind Angebote, die solides Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens

vermitteln. Fachübergreifende Kompetenzen umfassen insbesondere Methodenkompetenzen, Motivation und Befähigung zu kontinuierlichem Lernen, Sprachen und Medienbeherrschung, mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkompetenzen und soziale Kompetenzen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien-gutschein?	... mit dem Bildungsscheck NRW?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach BAföG und AFBG, werden nicht gefördert.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN. Ebenfalls keine Förderung für Weiterbildungen, die durch Bundes- oder Landesbehörden gefördert werden.
	Prüfungen	JA	Nur wenn in den Lehrgangsgebühren die Prüfungsgebühren enthalten sind.
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem Bildungsscheck NRW?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Fortbildung, die individuell für einen Betrieb angepasst ist, nicht zu Festpreisen auf dem Markt angeboten wird und deren Angebot der Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich ist	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN, es wird ausschließlich die berufliche Weiterbildung gefördert
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	NEIN, außer wenn es sich um Kurse zur beruflichen Weiterbildung handelt, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (z.B. beim Sicherheitsingenieur)
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen ist von der Förderung ausgeschlossen. Auch Weiterbildungen, die dem Erhalt der Fahrerlaubnis dienen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Abbildung 6: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.5. Fachkurse Baden-Württemberg

Wer wird gefördert?

Weiterbildungsanbieter für ihre erwerbstätigen Teilnehmenden

Antragsberechtigte Veranstalter sind Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens drei Jahre am Markt sind.

Gefördert wird die Teilnahme von

- Beschäftigten in Unternehmen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg
- Unternehmerinnen und Unternehmern
- freiberuflich Tätigen sowie Gründungswilligen und Existenzgründerinnen bzw. -gründern in Baden-Württemberg,
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg,
- Ausbilderinnen und Ausbildern in überbetrieblichen beruflichen Bildungszentren der Wirtschaft mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg.

Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften.

Was wird gefördert?

Grundsätzlich können Kurse gefördert werden, die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen und höchstens 240 Unterrichtseinheiten umfassen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Fachkurse sind überbetriebliche Veranstaltungen beruflicher Weiterbildung zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- zur Anpassung an die technische Entwicklung oder
- zu wesentlichen Themen erfolgreicher Unternehmensführung oder
- zur Weiterentwicklung von berufstypischem Fachwissen.

Ausgenommen sind Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken.



Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren gewährt (Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig). Für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Anteilsfinanzierung 50 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Antragsberechtigte Veranstalter sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens drei Jahre am Markt sind.

Über die Förderfähigkeit der Fachkurse wird im Vorhinein im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Angabe von Kurstitel, Teilnahmegebühren und der geschätzten Teilnehmendenzahl entschieden.

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Mit den Fachkursen Baden-Württemberg wird ein breites Spektrum individueller beruflicher Weiterbildung gefördert. Da die Zuwendungsempfänger die Weiterbildungsträger – für die Teilnahme bestimmter Zielgruppen – sind, wird über die Förderfähigkeit der einzelnen Fachkurse vorab im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entschieden. Beim Prämiegutschein gibt es ebenfalls bestimmte Kriterien für die Förderfähigkeit einer Weiterbildung. Es ist aber keine gesondert Anerkennung nötig, damit eine Weiterbildung mit dem Prämiegutschein besucht werden kann.

Da sich die Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen der Fachkurse und des Prämiegutscheins nur geringfügig unterscheidet, gibt es eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden, für die beide Instrumente in Frage kommen. Bei den Fachkursen existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die Teilnehmenden. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können nicht durch einen Fachkurs gefördert werden, durch einen Prämiegutschein aber schon.

Die Förderquote bei den Fachkursen beträgt 30 % für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit ist für Beschäftigte, für die auch der Prämiegutschein in Frage kommt, dies die Variante mit weniger Einsatz von Eigenmitteln. Für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Förderquote wie bei der Bildungsprämie 50 %. Ein Unterschied für viele Teilnehmende ist hierbei, dass die Mehrwertsteuer bei den Fachkursen nicht zuschussfähig ist. Allerdings gibt es bei den Fachkursen keinen Förderhöchstbetrag (förderfähig sind Lehrgänge mit einer Dauer von 8 bis 240 Unterrichtsstunden), beim Prämiegutschein beträgt er 500,-Euro. Für alle Beschäftigten ab 50 Jahren, für die sowohl die Bildungsprämie als auch ein Fachkurs in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen.

Verantwortlich

Landeskreditbank Baden-Württemberg –
Förderbank (L-Bank)
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Infos & Kontakt

info.fachkurse@l-bank.de

Hotline
0721-150 1314

www.esf-bw.de/esf/index.php?id=86

Aktuelles: Die große Nachfrage nach dem Programm Fachkurse Baden-Württemberg hat dazu geführt, dass die für die ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden Fördergelder bereits vollständig ausgeschöpft sind. Eine Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Das Programm Fachkurse Baden-Württemberg wird durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt.

II.6. Qualifizierungsscheck Hessen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten sowie hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen mit höchstens 250 Beschäftigten, die

- über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder
- älter als 45 Jahre sind oder
- in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind, unabhängig von Alter und Qualifikation oder
- als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit stehen, unabhängig von Alter und Qualifikation der Teilnehmenden.

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt in der Regel auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro brutto ohne Sachmittel.

Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.



Qualifizierungsscheck
Weil Du mehr kannst



HESSEN

Jetzt bekomme ich meinen Job noch besser geregelt.



Mehr Informationen sowie eine
Liste aller Beratungsstellen unter:
www.qualifizierungsschecks.de

Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, zum Beispiel nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz oder Zulassung nach AZAV bzw. AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Prüfsiegel von Weiterbildung Hessen e.V.
- Weiterbildungseinrichtungen von Kammern, Berufsverbänden oder ähnliche sind grundsätzlich geeignet, sofern sie ein internes Qualitätssicherungssystem anwenden

Die Angebote der Bildungsanbieter sollen zudem in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank eingestellt sein.

ABLAUF**Beratung: Persönlich****1**

In der persönlichen Bildungsberatung legen Interessierte gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater die Themen und Inhalte der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme fest und wählen in Frage kommende Weiterbildungsanbieter aus.

**Gutschein:
Thema/Inhalt und Anbieter****2**

Nach der Beratung senden die Interessierten das Beratungsprotokoll an Weiterbildung Hessen e. V. und erhalten anschließend den Qualifizierungsscheck des Landes Hessen per Post.

**Erstattung:
Weiterbildungsanbieter****4**

Der Bildungsanbieter reicht den Qualifizierungsscheck bei Weiterbildung Hessen e.V. für die Erstattung von 50 % der zu zahlenden Kursgebühr ein.

**Gültigkeit:
6 Monate bis Kursbeginn****3**

Die bzw. der Begünstigte bucht und beginnt innerhalb von sechs Monaten bei einem der genannten Weiterbildungsanbieter einen der angegebenen Kurse.

Verantwortlich

Weiterbildung Hessen e.V. übernimmt als neutrale Einrichtung die Abwicklung und Verwaltung der Qualifizierungsschecks für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Weiterbildung Hessen e.V.
Gervinusstr. 5 – 7
60322 Frankfurt am Main
Fax: 069-5979 966 29

Infos & Kontakt

info@qualifizierungsschecks.de

Telefon

069-5979 966-0
Mo-Do 9-17 Uhr, Fr 9-16 Uhr

www.qualifizierungsschecks.de

Qualifizierungsscheck
Weil Du mehr kannst



Der Qualifizierungsscheck wird aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Qualifizierungsscheck Hessen, und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Beratungsstellen: In Hessen existiert ein spezielles Netzwerk an Beratungseinrichtungen, die zu den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen des Qualifizierungsschecks beraten und ihn für die Weiterbildungsinteressierten ausstellen. Viele dieser Beratungsstellen bieten ebenfalls die Prämienberatung zur Bildungsprämie an.

Zielgruppen: Der Qualifizierungsscheck ist nur für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen unter bestimmten Bedingungen – hinsichtlich Berufsabschluss, Alter, Teilzeitbeschäftigung oder Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder – erhältlich. Diese Förderkriterien gelten gleichermaßen für hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen (Non-Profit-Organisationen), welche nach den gleichen Kriterien wie ein kleines und mittleres Unternehmen einzustufen sind. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden nicht gefördert. Diese Abgrenzungen gelten für den Prämiegutschein

nicht, dessen Zielgruppen vielmehr durch die Einkommensgrenze definiert werden. Insofern gibt es viele Ratsuchende, in deren konkreter beruflicher Situation nur entweder der Prämiegutschein oder der Qualifizierungsscheck für die finanzielle Förderung ihrer individuellen beruflichen Weiterbildung in Frage kommen.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Gegenstand des Förderinstrumentes Qualifizierungsscheck sind Maßnahmen, die

- von einem zertifizierten Bildungsanbieter angeboten werden und
- der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen sowie
- darauf abzielen, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Einsichten und Verhaltensweisen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu vermitteln.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Qualifizierungsscheck Hessen?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Eine Förderung für Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden, ist nicht möglich.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem Qualifizierungs- scheck Hessen?
Formate	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen (bis zu sechs Unterrichtsstunden)	JA	NEIN
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	JA, mit Einschränkungen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungsmaßnahmen, die durch den Arbeitgeber durchzuführen und zu finanzieren sind, können nicht über den Qualifizierungsscheck gefördert werden.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN. Fahrerlaubnisse werden mit dem Qualifizierungsscheck nur eingeschränkt gefördert.

Abbildung 7: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Qualifizierungsscheck Hessen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.7. QualiScheck Rheinland-Pfalz

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Anspruch auf die Förderung haben:

- Abhängig Beschäftigte,
- Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“),
- Berufsrückkehrende,
- Existenzgründende (Selbständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Betriebsgründung oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit)

Darüber hinaus müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei abhängig oder geringfügig Beschäftigten oder Berufsrückkehrenden muss der Wohn- oder Beschäftigungsort in Rheinland-Pfalz sein
- Bei Selbständigen muss der Sitz der Hauptniederlassung in Rheinland-Pfalz sein

Bitte beachten: Das Ziel des QualiSchecks ist die Förderung beruflicher Weiterbildung. Daher sind Personen von der Förderung ausgeschlossen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren, oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind. Seit dem 01.08.2012 können auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes die Förderung beantragen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) von Maßnahmen, die der individuellen berufsbezogenen Weiterbildung dienen.

Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten oder angestrebten Beruf dienen.

QUALISCHECK



Förderung beruflicher Weiterbildung
in Rheinland-Pfalz
mit dem Europäischen Sozialfonds

www.qualischeck.rlp.de

Mehr Informationen unter:
www.qualischeck.rlp.de



Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kosten der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro. Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkannte Träger nach dem Weiterbildungsgesetz
- Träger, die bisher schon im Rahmen der Arbeitsmarktförderung (ESF- oder Landesmittel) akkreditiert sind
- Träger, die bei Sozialversicherungsträgern, der Bundesagentur für Arbeit oder bei Trägern der Grundsicherung wie zum Beispiel AZAV bzw. AZWV, LQW oder ähnlichen zertifiziert sind, werden akkreditiert nach Vorlage der oben genannten Zertifizierung

Weitere Akkreditierungen sind nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich.

ABLAUF**Beratung: Telefonisch und per E-Mail****1**

Die Interessentin bzw. der Interessent klärt telefonisch bei der kostenlosen Hotline (s.u.) oder per E-Mail die Voraussetzungen, bekommt ggf. einen Antrag auf Ausstellung eines QualiSchecks zugeschickt oder entnimmt ihn der Website. Der Antrag wird unterschrieben der zwischengeschalteten Stelle zugeschickt.

**QualiScheck:
Kurs und Anbieter****2**

Der Antrag wird geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der QualiScheck mit Angaben zum gewünschten Kurs und Weiterbildungsanbieter per Post zugesandt.

**Erstattung:
Weiterbildungsanbieter****4**

Nach der Teilnahme an der Weiterbildung bestätigt der Weiterbildungsanbieter die Teilnahme und die Zahlung der Fortbildungskosten durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer auf dem QualiScheck. Diese/ dieser sendet den QualiScheck mit dem Erstattungsformular an die zwischengeschaltete Stelle und erhält von dort die Erstattung des bewilligten Betrages.

**Gültigkeit:
9 Monate nach Erhalt****3**

Die Weiterbildung muss innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des QualiSchecks angetreten werden.

Verantwortlich

Die Ausstellung und Kostenerstattung des QualiSchecks erfolgt durch das:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
in Mainz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Infos & Kontakt

info@qualischeck.rlp.de

Kostenlose Hotline

0800-5888 432

Mo-Do 8-16 Uhr / Fr 8-15 Uhr

www.qualischeck.rlp.de



Der QualiScheck wird durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim QualiScheck Rheinland-Pfalz und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zentrale Beantragung: Der QualiScheck wird zentral beantragt und nicht wie die Bildungsprämie gekoppelt an eine persönliche Beratung in speziellen Beratungsstellen ausgegeben. Eine Beratung vorab ist nicht unbedingt notwendig, kann aber bei Bedarf telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Zielgruppen: Der QualiScheck richtet sich an Beschäftigte, Berufsrückkehrende sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer aller Altersgruppen. Gefördert werden auch geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“). Beim Prämiegutschein werden die Zielgruppen zusätzlich durch die Einkommensgrenze definiert.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Gegenstand der Förderung des QualiSchecks sind berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz dienen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien-gutschein?	... mit dem QualiScheck Rheinland-Pfalz?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem QualiScheck Rheinland-Pfalz?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen (bis zu sechs Unterrichtsstunden)	JA	JA
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	NEIN
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA. Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Teilnehmende muss zur Zielgruppe der Förderung gehören.

Abbildung 8: Geförderte Maßnahmen – Prämien-gutschein und QualiScheck Rheinland-Pfalz im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.8. Weiterbildungsbonus Hamburg

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbstständige

- Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten
- Beschäftigte in Unternehmen mit Unternehmenssitz in Hamburg und mit weniger als 250 Beschäftigten
- Existenzgründerinnen und -gründer in der „Aufbauphase“, das heißt bis zu ein Jahr nach Gründung des Unternehmens oder in einer Phase der Neuausrichtung beziehungsweise Erweiterung der Angebotspalette

Förderschwerpunkte

- Beschäftigte
- gering Qualifizierte
- Beschäftigte mit Migrationshintergrund
- Beschäftigte in Elternzeit / Alleinerziehende
- Selbstständige in der Aufbauphase (s.o.)
- Beschäftigte und Selbstständige mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Was wird gefördert?

Gefördert werden berufliche Qualifizierungen, die arbeitsplatzsichernd für den derzeitigen Arbeitsplatz sowie wettbewerbsfördernd für das Unternehmen sind. Die geförderte Weiterbildung steht immer im Einklang mit den ausgeübten Tätigkeitsbereichen (Absprache mit Arbeitgeber).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kursgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 750,- Euro (Nettoförderung ohne Mehrwertsteuer für Selbstständige). Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.

Für spezielle Zielgruppen sind weitergehende Förderungen möglich.

WB WEITERBILDUNGSBONUS
Mittlerin qualifiziert!

Impulse durch Weiterbildung
Jetzt bis zu € 2.000 Förderung sichern!

WB

www.weiterbildungsbonus.net
Hotline: 040/28 40 783-0

Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF
Damit ist Hamburg beschäftigt!

Hamburg

Mehr Informationen unter:
www.weiterbildungsbonus.net

Welche Anbieter kommen in Frage?

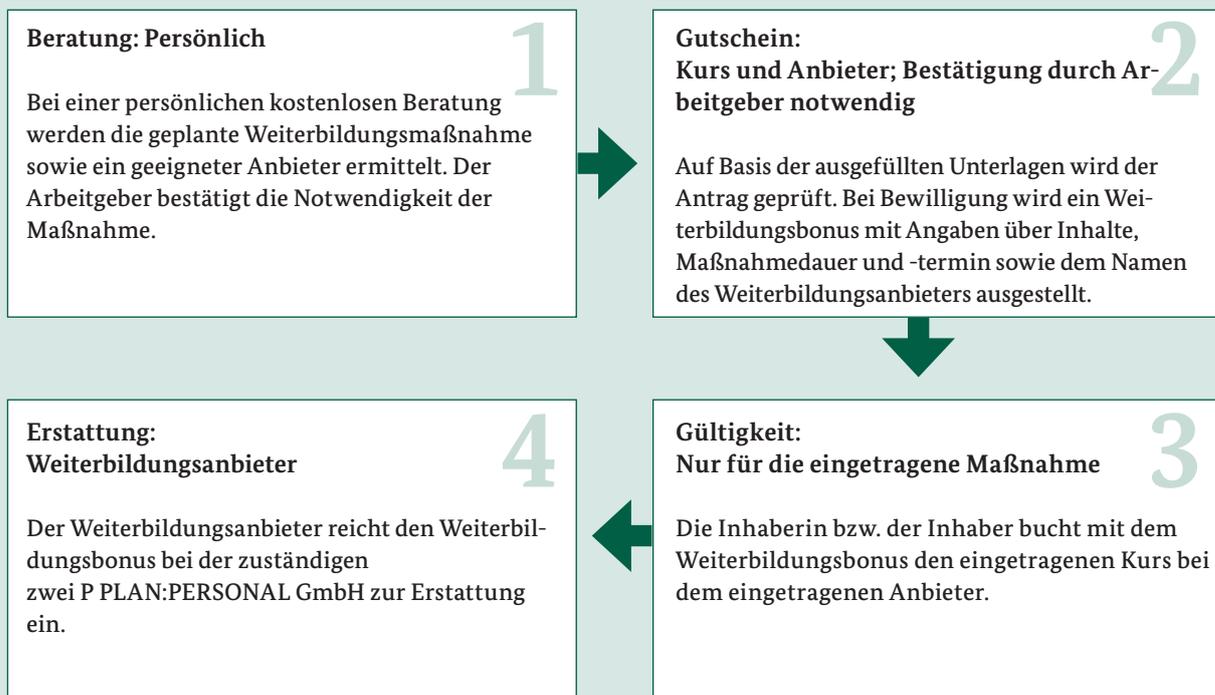
Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, zum Beispiel durch die ZfU oder Zulassung nach AZAV bzw. AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Gütesiegelverbund Weiterbildung
- Einzelbeurteilung nach
 - Organisationsform
 - Rahmenbedingungen
 - allgemeiner Zugänglichkeit der Teilnahme
 - Personal (Qualifikation von Lehrkräften)
 - Referenzen

ABLAUF



Verantwortlich

zwei P PLAN:PERSONAL GmbH betreut den Weiterbildungsbonus Hamburg.

zwei P PLAN:PERSONAL GmbH
Wendenstraße 493
20537 Hamburg

Infos & Kontakt

info@weiterbildungsbonus.net

Telefon
040-2840783-0

www.weiterbildungsbonus.net

**WEITERBILDUNGS
BONUS** 
Mittendrin qualifiziert!

Der Weiterbildungsbonus wird aus Mitteln der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsbonus Hamburg, und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppe: Gegenüber dem Prämiegutschein ist eine andere Schwerpunktsetzung bei den geförderten Beschäftigten zu beachten: Beim Weiterbildungsbonus können nur Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden, beim Prämiegutschein gilt diese Einschränkung nicht. Beim Weiterbildungsbonus existiert aber, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen.

Die Beraterinnen und Berater setzen speziell in den Beratungsgesprächen bei Unternehmen einen thematischen Schwerpunkt hinsichtlich der oben genannten Gruppen (gering Qualifizierte, Beschäftigte mit Migrationshintergrund, Beschäftigte in Elternzeit/ Alleinerziehende, Selbstständige in der Aufbauphase).

Ziele und Inhalte der Qualifizierung: Durch die erforderliche Mitwirkung des Arbeitgebers und die Ausrichtung der geförderten Weiterbildung auf den aktuellen Arbeitsplatz ergeben sich Unterschiede zum Prämiegutschein. Der Weiterbildungsbonus eignet sich für Maßnahmen, bei denen das Weiterbildungsziel der beschäftigten Person auf die aktuelle Arbeitsstelle bezogen ist. Der Prämiegutschein ist für die weiterbildungsinteressierten Hamburgerinnen und Hamburger dann die bessere oder einzige Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen

Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem aktuellen Arbeitsplatz steht.

Förderhöchstbetrag: Der Förderhöchstbetrag liegt beim Weiterbildungsbonus mit 750,- Euro höher als beim Prämiegutschein, die maximale Förderquote beträgt jeweils 50 %. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Weiterbildungsbonus in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen:

- Bei Gesamtkosten der Weiterbildung bis 1.000,- Euro werden mit Weiterbildungsbonus und Prämiegutschein identisch jeweils die Hälfte der Kosten übernommen.
- Bei Gesamtkosten der Weiterbildung bis 1.500,- Euro werden mit dem Weiterbildungsbonus die Hälfte der Kosten übernommen, während der Prämiegutschein den Förderhöchstbetrag mit 500,- Euro erreicht hat.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Der Weiterbildungsbonus gilt für berufliche Qualifizierungen und Weiterbildungen, die den Arbeitsplatz sichern beziehungsweise das Unternehmen im Wettbewerb stärken. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist dabei weitgehend offen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Weiterbildungsbonus Hamburg?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus Hamburg erfolgen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem Weiterbildungs- bonus Hamburg?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fach- tagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	JA (im Einzelfall)
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN. Ebenfalls keine Förderung für Weiterbil- dungen, die durch Bundes- oder Landesbehörden gefördert werden.
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	JA (im Einzelfall)
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen (bis zu sechs Unterrichtsstunden)	JA	NEIN
	Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungs- maßnahmen, innerbetriebliche Anpas- sungsqualifizierungen und Trainings	NEIN
Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen		i.d.R. NEIN	NEIN
Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbil- dungsverpflichtung dienen		NEIN	NEIN
Fahrerlaubnisse		NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teil- nahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	JA
Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge		JA	JA (im Einzelfall)

Abbildung 9: Geförderte Maßnahmen – Prämien-gutschein und Weiterbildungsbonus Hamburg im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.9. Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Beschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Unternehmenssitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, einschließlich Auszubildende (Förderung nur für Inhalte, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden). Die geförderten Beschäftigten können auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere arbeitnehmerähnliche Personen sein. Der Arbeitsschwerpunkt der geförderten Person muss in Schleswig-Holstein liegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der beruflichen Weiterbildung dienen und in ein Personalentwicklungskonzept des Arbeitgebers eingebettet sind. Die Kurse müssen mindestens 16 Stunden (2 Tage) und sollten nicht mehr als 400 Stunden umfassen. Bei Kursen über 400 Stunden muss zunächst geprüft werden, ob eine Förderung durch das AFBG möglich ist. Nur sofern eine Förderung durch das AFBG nicht möglich ist, kann eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus erfolgen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Gefördert werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten (bis zu 12,- Euro pro Seminarstunde), sofern das Unternehmen die Beschäftigte/ den Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung von der Arbeit freistellt.

Sofern die Weiterbildung in der Freizeit stattfindet, hat der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen. Die restlichen 45 % können bezuschusst werden. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 160,- Euro belaufen. Maximal zuwendungsfähig sind Seminarkosten bis 4.000,- Euro pro Seminar und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind förderfähig. Diese setzen sich aus den Seminarkosten und – sofern der Arbeitgeber die Beschäftigte/ den Beschäftigten für die gesamte Dauer der



**Weiterbildungsbonus
Schleswig-Holstein**

- für Beschäftigte in kleinen
und mittleren Unternehmen

Mehr Informationen unter:
www.weiterbildungsbonus.schleswig-holstein.de

Weiterbildung freistellt – aus den pauschalisierten Lohnkosten während der Freistellung zusammen. Durch die Anrechnung der Lohnkosten (pauschal: 15,- Euro pro freigestellter Stunde) können bis zu 100 % der Seminarkosten bezuschusst werden.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Der Weiterbildungsträger muss seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

In Ausnahmen kann auch eine Förderung erfolgen, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat. In diesen Fällen ist jeweils eine schriftliche Bestätigung durch eine Weiterbildungsberatungsstelle (www.weiterbildungsberatung.schleswig-holstein.de) darüber erforderlich, dass keine analoge Möglichkeit in Schleswig-Holstein besteht.

ABLAUF**Verantwortlich**

Die Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner für Anträge und Förderberatung ist die:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Infos & Kontakt

foerderprogramme@ib-sh.de

Telefon
0431-9905 2222

<http://www.ib-sh.de/aktion-a1/>

Antragsformulare und Weiterverweise zu Beratungsstellen auch unter www.weiterbildungsbonus.schleswig-holstein.de

Aktuelles: Die große Nachfrage nach dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein hat dazu geführt, dass die für die ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden Fördergelder voraussichtlich Anfang 2013 vollständig ausgeschöpft sind.

Der Weiterbildungsbonus wird aus dem Zukunftsprogramm Arbeit des Landes Schleswig-Holstein und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein, und was gilt es beim Vergleich mit dem Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zentrale Beantragung: Zu allen Förderfragen kann eine zentrale Beratung in Anspruch genommen werden. Für die Planung der eigenen Weiterbildung steht bei Bedarf das Beratungsangebot der Weiterbildungsberatungsstellen der zwölf Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Diese sind auch zugleich die Einrichtungen in Schleswig-Holstein, in denen die Bildungsprämie erhältlich ist.

Zielgruppen: Gegenüber dem Prämiegutschein ist beim Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein eine andere Schwerpunktsetzung bei den geförderten Beschäftigten zu beachten: Mit dem Weiterbildungsbonus können nur Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden, für den Prämiegutschein gilt diese Einschränkung nicht. Beim Weiterbildungsbonus existiert aber, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen. Mit dem Weiterbildungsbonus können auch für Auszubildende Qualifizierungen mit Inhalten, die nicht im Rahmen der Ausbildung liegen, gefördert werden – einen Prämiegutschein können Auszubildende grundsätzlich nicht erhalten.

Kommt sowohl eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus als auch durch den Prämiegutschein in Frage, muss der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein vorrangig genutzt werden.

Ziele und Inhalte der Qualifizierung: Der Weiterbildungsbonus eignet sich grundsätzlich für alle Maßnahmen, bei denen sich das Weiterbildungsziel der beschäftigten Person auf die aktuelle Arbeitsstelle richtet, in ein Personalentwicklungskonzept des Betriebes eingebunden ist und in der Arbeitszeit oder unterstützt durch den Arbeitgeber stattfinden kann. Der Prämiegutschein ist für die schleswig-holsteinischen Beschäftigten dann die bessere oder einzige Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem aktuellen Arbeitsplatz steht.

Förderhöchstbetrag und Förderquote: Der Förderbetrag liegt beim Weiterbildungsbonus mit bis zu 4.000,- Euro deutlich höher als bei den anderen vergleichbaren Instrumenten. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Weiterbildungsbonus in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen. Bei beruflichen Weiterbildungsmaß-

nahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich unter bestimmten Voraussetzungen als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien-gutschein?	... mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig - Holstein?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Weiterbildungen mit mehr als 400 Stunden können nur gefördert werden, sofern eine Fördermöglichkeit durch das AFBG geprüft und ausgeschlossen wurde.
Formate	Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	NEIN	ggf. JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN

Ziele und Inhalte	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien - gutschein?	... mit dem Weiter- bildungsbonus Schleswig - Holstein?
	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungs- maßnahmen, innerbetriebliche Anpas- sungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	JA, wenn sie von einer Weiterbildungseinrichtung konzipiert und verantwort- lich durchgeführt werden
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	Ggfs. JA, nur sofern es sich für die jeweiligen Antragsteller/ innen um eine berufliche Weiterbildung handelt
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbil- dungsverpflichtung dienen	NEIN	NEIN
	Fahrerlaubnisse	Der Erwerb von Fahrerlaub- nissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigten, ist ausgeschlos- sen.	Fahrerlaubnisse können ge- fördert werden, sofern der Betrieb ausdrücklich ver- sichert, dass die Erlangung des Führerscheins im betrieb- lichen Interesse liegt.
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA. Zu beachten ist, dass leitende Angestellte von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abbildung 10: Geförderte Maßnahmen – Prämien-gutschein und Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und die Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.10. Weiterbildungsscheck Sachsen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Sachsen, darunter auch Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II (in diesem Fall wird eine Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung empfohlen), die

- über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro verfügen, oder
- älter als 50 Jahre sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder
- in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder
- über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro verfügen und mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten.

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige (für diese gibt es einzelbetriebliche Förderverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), siehe unten).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt beziehungsweise die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 80 % der Weiterbildungskosten für Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro bei Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 650,- Euro.

DIE WIE-MACH-ICH-WAS-AUS-MIR-FORMEL:

Mehr Informationen unter:
http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp?m=def

Die Zuwendung beträgt 60 % der Weiterbildungskosten für Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro bei Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 1.000,- Euro.

Für die Förderung existiert keine Obergrenze.

Mögliche Weiterbildungsanbieter

Weiterbildungsanbieter mit Maßnahmen, welche den beruflichen Werdegang unterstützen und Arbeitnehmende in der aktuellen oder künftigen beruflichen Tätigkeit voranbringen

Für Gesundheitsfachberufe wird eine Beratung empfohlen, zum Beispiel bei einem Berufsverband über die spätere Anerkennung der Weiterbildung, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen und der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe.

ABLAUF

1 Beratung: freiwillig in allgemeinen Bildungsberatungsstellen

Die Interessentin bzw. der Interessent legt das Weiterbildungsziel fest. Bei Beratungsbedarf zur persönlichen Fortbildungsplanung wird eine Beratung bei vorhandenen Beratungsstellen empfohlen (Beratungsstellen für Sachsen: www.bildungsmarkt-sachsen.de/apps/beratungweiterbildung/index.php).

1

2 Gutschein: Kurs und Anbieter

Die Interessentin bzw. der Interessent holt drei (in begründeten Ausnahmen weniger) Angebote für die geplante Weiterbildungsmaßnahme ein (als Angebote gelten auch Preisinformationen von Fort- und Weiterbildungsanbietern, z.B. als Flyer oder Internetausdruck). Sie/ er stellt bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) einen Antrag auf Förderung und begründet im Antrag den Arbeitsmarktbezug der Weiterbildung. Dem Antrag werden die drei Angebote beigelegt – falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich nicht für das günstigste Angebot entscheidet, ist die Auswahl zu begründen.

2

4 Erstattung: Begünstigte Person

Nach Abschluss der Weiterbildung reicht die/ der Begünstigte einen Zahlungsnachweis bei der SAB ein. Der Förderbetrag wird in der Regel innerhalb eines Monats ausgezahlt. Zwischenauszahlungen sind bei Teil- bzw. Ratenzahlung ab 3.000,- € Weiterbildungskosten möglich.

4

3 Gültigkeit/Frist: Antragstellung mindestens 6 Wochen vor Anmeldung

Der Antrag wird geprüft und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt. Ist die Förderung durch die SAB bestätigt, bucht die/ der Begünstigte bei dem zuvor ausgewählten Weiterbildungsanbieter den geförderten Kurs. Zwischen Antragstellung und Bewilligung eines Weiterbildungsschecks ist eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen notwendig.

3

Verantwortlich

Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligung des Weiterbildungsschecks ist die:

SAB - Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Persönliche Beratungen rund um die Antragstellung sind in einem der Kundencenter in Dresden, Chemnitz, Leipzig und den Regionalbüros in Görlitz, Plauen, Annaberg-Buchholz sowie Torgau möglich.

Infos & Kontakt

www.sab.sachsen.de

Telefon

0351-4910 4930 (Servicecenter)

Mo -Do 8 -18 Uhr; Fr 8 -15 Uhr

persönliche Beratung im Kundencenter:

Mo-Fr 8.30-18 Uhr

(Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter der angegebenen Telefonnummer)

http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp?m=def

Der Weiterbildungsscheck wird aus Mitteln des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsscheck Sachsen, und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppen: Sowohl der Prämiegutschein als auch der Weiterbildungsscheck Sachsen definieren die förderfähigen Beschäftigten (unter anderem) über eine Einkommensgrenze. Beim Prämiegutschein wird das zu versteuernde Jahreseinkommen als Basis genommen, beim Weiterbildungsscheck das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen. Beim Weiterbildungsscheck gilt ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von 2.500,- Euro und beim Prämiegutschein ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 20.000,- Euro als allgemeine Einkommensgrenze. Diese Werte liegen in einer ähnlichen Größenordnung beziehungsweise entsprechen einander ungefähr.¹⁹

Beim Weiterbildungsscheck kommen, anders als beim Prämiegutschein, noch weitere Zielgruppen mit einem höheren durchschnittlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro hinzu (wenn sie älter als 50 Jahre sind, in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit arbeiten, oder mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten).

Mit dem Weiterbildungsscheck Sachsen werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige nicht gefördert, einen Prämiegutschein können diese Zielgruppen aber erhalten.

Förderhöchstbetrag, Förderquote, Mindestkosten der Weiterbildung: Die Einkommensgruppe mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen bis 2.500,- Euro kann durch den Weiterbildungsscheck Sachsen eine Zuwendung von 80 % der Weiterbildungskosten bekommen. Es gibt keinen Förderhöchstbetrag, aber die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen mindestens 650,- Euro betragen. Beim Prämiegutschein beträgt die mögliche Förderung bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro, eine Untergrenze für die Gesamtkosten der Weiterbildung existiert nicht.

Die förderfähigen Zielgruppen mit einem höheren durchschnittlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro können durch den Weiterbildungsscheck Sachsen eine Zuwendung von 60 % der Weiterbildungskosten bekommen. Es gibt keinen Förderhöchstbetrag, aber die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen mindestens 1.000,- Euro betragen. Ein Prämiegutschein kommt für Beschäftigte allenfalls noch im unteren Bereich des Einkommens in dieser Gruppe in Frage.

Für die Prämienberatung ergibt sich aus dieser Konstellation die Notwendigkeit, die Kosten der geplanten Maßnahme abzuwägen, falls eine weiterbildungsinteressierte Person vom Einkommen her sowohl in die förderfähigen Gruppen des Weiterbildungsschecks als auch des Prämiegutscheins fällt. In der unteren Einkommensgruppe etwa kann bei Qualifizierungen unter 650,- Euro nur der Prämiegutschein eingesetzt werden. Überschreiten die Kosten diese Grenze, ist der Weiterbildungsscheck zu bevorzugen, da der zu tragende Eigenanteil nur 20 % beträgt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die förderfähigen Zielgruppen von Prämiegutschein und Weiterbildungsscheck im Vergleich.

¹⁹ Diese direkte Ableitung des zu versteuernden Jahreseinkommens kann lediglich die ungefähre Entsprechung verdeutlichen, weil bei der Berechnung individuelle Umsätze zu berücksichtigen sind. Der genaue Wert des zu versteuernden Jahreseinkommens kann dem Einkommenssteuerbescheid entnommen werden.

Zielgruppen (jeweils mit Hauptwohnsitz in Sachsen)	Förderung durch Prämiengutschein	Förderung durch Weiterbildungsscheck Sachsen
Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von unter 2.500,- €	Angabe nicht direkt übertragbar, da Einkommensgrenze über das zu versteuernde Jahreseinkommen definiert	80 % der Weiterbildungskosten ab Gesamtkosten von 650,- €
Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- €, die älter als 50 Jahre sind, oder in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, oder mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten.	Unter bestimmten steuerlichen Voraussetzungen im unteren Einkommensbereich dieser Gruppe ergibt sich ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis 20.000,- € → in diesem Fall Förderung durch die Bildungsprämie: bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	60 % der Weiterbildungskosten ab Gesamtkosten von 1.000,- €
Beschäftigte, die über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- € verfügen und in keine der oben genannten Gruppen fallen	Unter bestimmten steuerlichen Voraussetzungen im unteren Einkommensbereich dieser Gruppe ergibt sich ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis 20.000,- € → in diesem Fall Förderung durch die Bildungsprämie: bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	keine Förderung
Beschäftigte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu 20.000,- €	bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	Angabe nicht direkt übertragbar, da Einkommensgrenze über das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen definiert
Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu 20.000,- €	bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Betrag von 500,- €	keine Förderung
Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 20.000,- €	keine Förderung	keine Förderung

Abbildung 11: Zielgruppen – Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck Sachsen im Vergleich

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten zur Vermittlung von Kenntnissen,

Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf die Verbesserung ihrer aktuellen und künftigen Beschäftigungschancen und ihrer beruflichen Flexibilität – unabhängig vom aktuellen Beschäftigungsverhältnis und nicht auf die spezifischen Belange ihres Arbeitgebers – ausgerichtet sind.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien-gutschein?	... mit dem Weiterbildungs-scheck Sachsen?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Bei Ablehnung einer entsprechenden Förderung, z. B. durch AFBG, kann eine Förderung über den Weiterbildungsscheck erfolgen.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	Nur wenn diese im Zusammenhang mit einer Weiterbildung erfolgen
	Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	NEIN	JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN (siehe Mindestförderbetrag)

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiengutschein?	... mit dem Weiterbildungsscheck Sachsen?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	JA
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	Berufsbezogene Fahrerlaubnisse, außer Klasse B, können gefördert werden.
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA, soweit die Weiterbildung nicht durch den Betrieb veranlasst wird, sondern die Vorbereitung auf eine Betriebsnachfolge durch den Beschäftigten selbst erfolgt.

Abbildung 12: Geförderte Maßnahmen – Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck Sachsen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.11. Weiterbildungsscheck Bremen

Wer wird gefördert?

Das Programm hat zwei Förderschwerpunkte:

1. Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben, oder im Land Bremen arbeiten und ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 25.600,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 51.200,- Euro) nicht überschreiten:
 - angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte
 - Selbständige und mithelfende Familienangehörige
 - Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit
 - Berufsrückkehrende
 - Beschäftigte mit aufstockenden Leistungen nach SGB II
 - Erwerbslose Personen mit und ohne Leistungsbezug nach SGB II/III, sofern die Förderung über das Job Center / die Agentur für Arbeit nicht möglich ist
2. Klein- und Kleinstunternehmen mit nicht mehr als 50 Mitarbeitenden (bezogen auf Vollzeitvolumen), die ihren Sitz im Land Bremen haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der beruflichen Weiterbildung dienen: Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, einen Berufswechsel oder den Erhalt beziehungsweise die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen zielt auf die Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der systematischen Personalentwicklung in der Organisation. Anders als bei der individuellen beruflichen Weiterbildung herrschen bei der Unternehmensförderung keine Einkommensgrenzen für die Beschäftigten. Die Förderung gilt für Weiterbildungen, die unterstützt durch den Arbeitgeber stattfinden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro. Bei An- und Ungelernten können Kosten-



anteile von 70 % bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro übernommen werden.

Für Unternehmen können vier Weiterbildungsschecks ausgegeben werden. Werden mindestens vier un- oder angelernte Beschäftigte mit einbezogen, können bis zu zehn Schecks pro Unternehmen ausgegeben werden.

Da bei der betrieblichen Förderung Zuwendungsempfänger des Weiterbildungsschecks die Unternehmen sind, müssen die jeweils anzuwendenden EU-rechtlichen Bestimmungen für „De-Minimis“-Beihilfen herangezogen und die dort festgesetzten Höchstgrenzen für gewährte Beihilfen beachtet werden.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:
 Grundsätzlich müssen Anbieter über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen (zum Beispiel ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares)

Im Rahmen einer Ermessensentscheidung können andere Formen der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

ABLAUF



Verantwortlich

Der Weiterbildungsscheck ist ein Förderinstrument des:

Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
(Abteilung Arbeit)
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Infos & Kontakt

Ansprechpartner für Weiterbildungs- und Förderberatung :

Telefon
0421/ 36 37 – 422
weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de

Telefon
0421/ 36 301- 432
weitermitbildung-arbeitnehmerkammer@arbeit.bremen.de

www.bremen.de/weiterbildungsberatung

Der Bremer Weiterbildungsscheck wird durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen des Landes Bremen aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsscheck Bremen, und was gilt es beim Vergleich mit dem Prämiengutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppen: Im Vergleich zum Prämiengutschein können alle Bürger und Bürgerinnen – unabhängig vom Erwerbstatus – den Bremer Weiterbildungsscheck beantragen. Voraussetzung ist, dass sie im Land Bremen leben oder arbeiten und ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen 25.600,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 51.200,- Euro) nicht übersteigt. Auch Auszubildende, anders als beim Prämiengutschein, können gefördert werden, wenn die Weiterbildungsinhalte über die Inhalte der Ausbildung hinausgehen. Erwerbslose Personen werden nur dann gefördert, wenn eine Förderung über das Jobcenter/ die Agentur für Arbeit nicht möglich ist.

Gegenüber dem Prämiengutschein ist beim Bremer Weiterbildungsscheck ein zweiter Schwerpunkt zu beachten: Neben der individuellen Förderung ist die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen möglich. Bei Unternehmen ist die Größe (max. 50 Beschäftigte) Fördervoraussetzung. Ein besonderer Fokus der Förderung liegt auf Personen mit geringen Vorqualifikationen.

Ziele und Inhalte der Qualifizierung: Bezüglich der individuellen Förderung sind die Zielsetzungen des Prämiengutscheins und des Weiterbildungsschecks identisch.

Bei der Unternehmensförderung ist die finanzielle Mitwirkung des Arbeitgebers erforderlich. Dieser Förderschwerpunkt ist beim Prämiengutschein nicht vorgesehen.

Förderhöchstbetrag und Förderquote: In der Regel werden 50 %, maximal 500,- Euro der Kosten übernommen. Dieser Regelwert ist mit dem der Bildungsprämie identisch. Bei un- bzw. angelernten Personen können 70 %, maximal 500,- Euro der Kosten übernommen werden. Diese Abstufung in Abhängigkeit zum Qualifikationsstatus gibt es bei der Bildungsprämie nicht.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Der Bremer Weiterbildungsscheck kann für Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung genutzt werden. Die Weiterbildungen sollen einen Bezug zum beruflichen Fortkommen aufweisen und

umfassen auch solche Weiterbildungen, die einem verbesserten Zeit- und Familienmanagement oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien - gutschein?	... mit dem Weiterbildungs- scheck Bremen
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	JA (wenn keine Förderung nach Bafög bzw. AFBG erfolgen kann)
Formate	Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien - gutschein?	... mit dem Weiter- bildungsscheck Bremen
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungs- maßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	ggf. im Rahmen von Unternehmensförderung
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	i.d.R. NEIN
	Fahrerlaubnisse	Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA

Abbildung 13: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Weiterbildungsscheck Bremen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und die Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.12. Weiterbildungsscheck Thüringen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige und Selbständige mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 20.000 Euro und unter 40.000 Euro brutto (bei gemeinsam Veranlagten über 40.000 Euro und unter 80.000 Euro brutto).

Das sind Lohn- und Gehaltsempfänger und Beschäftigte während Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pflegezeit. Das Beschäftigungsverhältnis muss zur Zeit der Beantragung des Weiterbildungsschecks bestehen.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des Weiterbildungsschecks zählen:

- Auszubildende, Wehr-, oder einen anderen Freiwilligendienst Leistende
- Personen in Transfergesellschaften, ABM,
- Teilnehmer an einer durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung

Die Beschäftigten müssen in einem Unternehmen mit Sitz beziehungsweise einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Thüringen arbeiten.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können nicht gefördert werden.

Was wird gefördert?

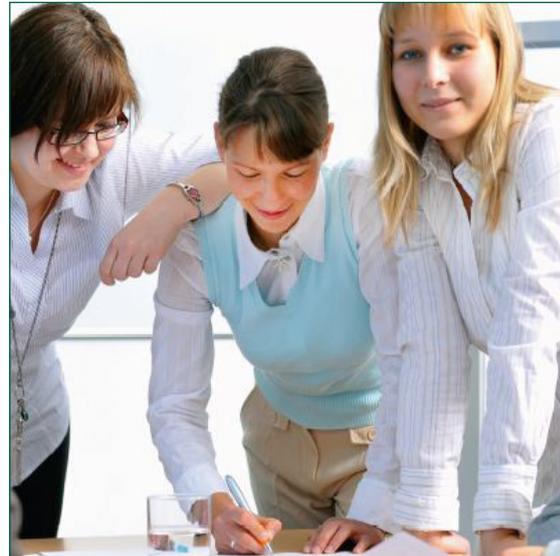
Es wird die berufliche Weiterbildung (Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten sowie praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit) gefördert. Das können zum Beispiel Sprachkurse oder EDV-Lehrgänge sein.

Die Weiterbildung ist bei geeigneten Bildungsträgern zu absolvieren und kann als Lehrgang, Seminar, Fernunterricht etc. ausgestaltet sein.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Ausgaben einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme bis zu einem Förderhöchstbetrag von 500 Euro (pro Person und Kalenderjahr).

Sollte der Zuschuss mit einer Weiterbildung nicht ausgeschöpft sein, kann für eine zweite Weiterbildung



Mehr Informationen unter:
www.gfaw-thueringen.de

im selben Kalenderjahr erneut ein Zuschuss beantragt werden (jedoch nur bis insgesamt die 500 Euro ausgeschöpft sind).

Folgende Personen können einen Zuschuss von 70 % erhalten:

- Personen ab dem 45. Lebensjahr,
- Ausbilder/ -innen
- „Wiedereinsteiger/ -innen“ das heißt Personen nach mindestens einjähriger Elternzeit oder Pflegezeit
- Personen, die an einer beruflichen Nachqualifizierung teilnehmen, das heißt an einer auf die Externprüfung nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung abzielenden, modularisierten Ausbildung

Welche Anbieter kommen in Frage?

Geeignet sind Weiterbildungsträger, die

- im Internetportal QualiService Thüringen oder
- im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, oder
- die Qualitätsmaßstäbe für die Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie erfüllen, d.h. auf geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung zurückgreifen.

ABLAUF



Verantwortlich

Der Weiterbildungsscheck wird betreut durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH:

Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Infos & Kontakt

www.gfaw-thueringen.de

Telefon

0361-22230

Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-14.30 Uhr

servicecenter@gfaw-thueringen.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Der Weiterbildungsscheck wird aus Mitteln des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsscheck Thüringen, und was gilt es beim Vergleich mit dem Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppen: Wie beim Prämiegutschein existiert beim Weiterbildungsscheck Thüringen eine Einkommensgrenze für den geförderten Personenkreis. Diese orientiert sich am steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Es können Erwerbstätige und Selbständige mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 20.000 Euro und unter 40.000 Euro brutto (bei gemeinsam Veranlagten über 40.000 Euro brutto und unter 80.000 Euro brutto) gefördert werden. Der Weiterbildungsscheck unterstützt damit Personen im mittleren Einkommensbereich, die von der Bildungsprämie nicht mehr berücksichtigt werden. Es kommt daher zu keiner Überschneidung der Personengruppen.

Förderhöchstbetrag und Förderquote: In der Regel werden 50 %, maximal 500,- Euro der Kosten übernommen. Diese Werte sind mit der Bildungsprämie identisch. Für besondere Personengruppen können 70 %, maximal 500,- Euro übernommen werden. Diese Abstufung gibt es bei der Bildungsprämie nicht.

Daneben kann beim Weiterbildungsscheck für eine zweite Weiterbildung im selben Kalenderjahr erneut ein Zuschuss beantragt werden, sofern der Förderhöchstbetrag mit einer Weiterbildung nicht ausgeschöpft ist.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Der Thüringer Weiterbildungsscheck kann für Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung genutzt werden. Die Weiterbildungen sollen einen Bezug zum beruflichen Fortkommen aufweisen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Weiterbildungsscheck Thüringen?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien- gutschein?	... mit dem Weiterbildungs- scheck Thüringen?
Formate	Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN, wenn nicht durch einen Berufs- bzw. Fachverband die Einordnung als berufliche Weiterbildung bestätigt wird
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	NEIN, nur als Bestandteil der Weiterbildung
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen (bis zu sechs Unterrichtsstunden)	JA	JA, sofern über der Bagatellgrenze von 50 Euro
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die (auch) der allgemeinen Lebensführung dienen	i.d.R. NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen	NEIN	NEIN, gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen werden nicht gefördert.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA

Abbildung 14: Geförderte Maßnahmen – Prämien-gutschein und Weiterbildungsscheck Thüringen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.13. Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen

Wer wird gefördert?

Unternehmen für ihre Beschäftigten

Auf Antrag können kleine und mittlere Unternehmen für Maßnahmen zur individuellen beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter gefördert werden. Für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten ist auch eine Antragstellung zur beruflichen Weiterbildung von Betriebsinhabern bzw. -inhaberinnen möglich.

Ein Förderausschluss gilt für

- Beschäftigte, welche in der Urproduktion von Land- und Forstwirtschaft oder Gartenbau tätig sind
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes
- Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung nach BAföG sowie AFBG haben, oder für die eine Förderung aus Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme erfolgt. Diese Programme beziehungsweise Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für Maßnahmen zur individuellen beruflichen Weiterbildung, die auf den Erwerb allgemein am Arbeitsmarkt übertragbarer Qualifikationen ausgerichtet sind. Die Dauer einer individuellen Weiterbildung soll im Regelfall 30 Zeitstunden nicht unterschreiten. Diese können auch in Modulen abgeleistet werden.

Die Weiterbildungen müssen den betrieblichen Strukturwandel unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der

- Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen
- Erschließung neuer Märkte
- technologischen oder arbeitsorganisatorischen Innovation (z.B. neue Medien)
- Internationalisierung oder der
- betrieblichen Personalentwicklung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Maßnahmen, die Grundkenntnisse vermitteln, überwiegend Produktschulungen enthalten, zur Einweisung am Arbeitsplatz dienen, oder die



Mehr Informationen unter:
www.iwin-niedersachsen.de

Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten.

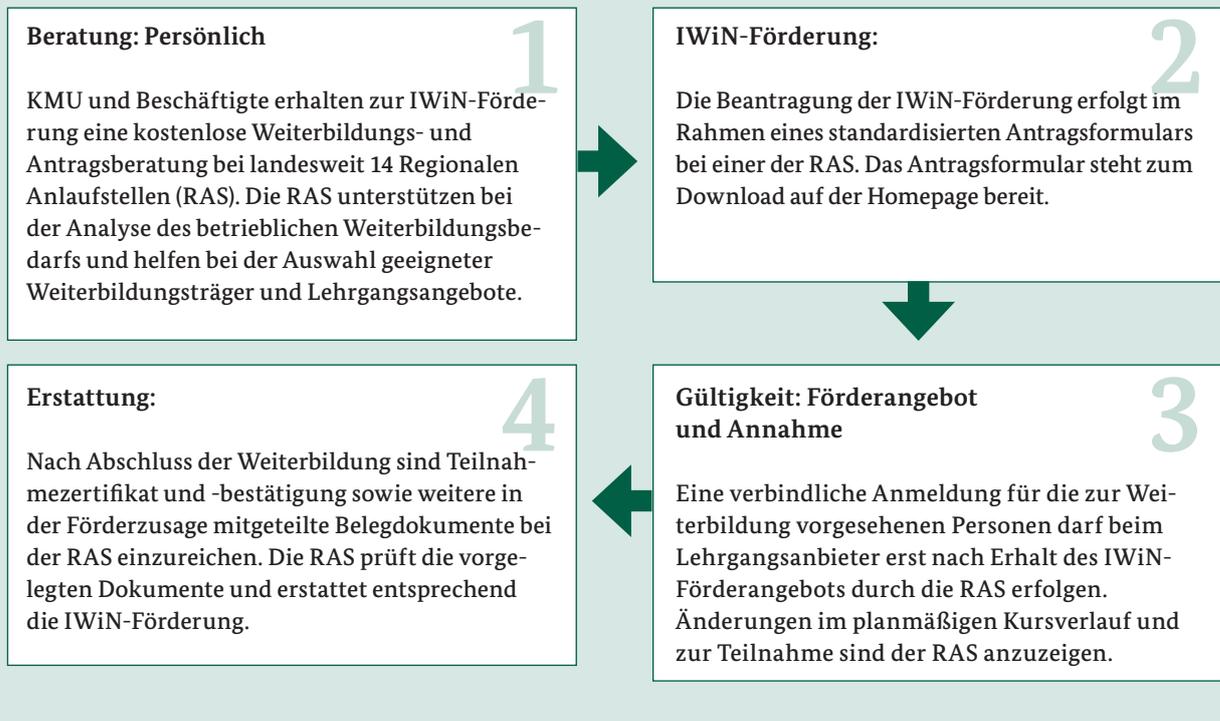
Wie hoch ist der Zuschuss?

Erstattet wird ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der beruflichen Weiterbildung bis zur Bemessungsgrenze von 20 Euro pro Teilnehmer/-in und Zeitstunde. Der Zuschuss beträgt bis zu 70 % für Antrag stellende KMU mit Betriebsitz im Förderzielgebiet „Konvergenz“ (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) und bis zu 50 % für Antrag stellende KMU mit Betriebsitz im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigte „RWB“ (übriges Landesgebiet).

Bei Weiterbildungen für KMU-Beschäftigte ist zur Kofinanzierung eine anteilige Anrechnung von Freistellungsausgaben möglich. Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber muss die Kofinanzierung über einen finanziellen Direktbeitrag geleistet werden.

Die Förderung ist im Zielgebiet „Konvergenz“ grundsätzlich auf maximal 10.000 Euro und im Zielgebiet „RWB“ auf maximal 4.000 Euro je KMU und Kalenderjahr begrenzt.

ABLAUF



Welche Anbieter kommen in Frage?

Eine formelle Zertifizierung des Trägers der zur IWiN-Förderung beantragten Weiterbildung, beispielsweise nach der AZAV, ist nicht erforderlich.

Zur Auswahl eines geeigneten Weiterbildungsträgers können KMU und Beschäftigte eine kostenlose Weiterbildungsberatung bei landesweit 14 Regionalen Anlaufstellen in Anspruch nehmen. In Frage kommen grundsätzlich außerbetriebliche Weiterbildungseinrichtungen, welche die zur Projektdurchführung erforderliche fachliche und administrative Eignung besitzen.

Verantwortlich

Die Antragstellung, Bewilligung und Erstattung der Förderung erfolgt bei landesweit 14 RAS. Diese leisten insbesondere auch im Vorfeld der Antragstellung kostenlose Weiterbildungsberatungen für KMU und Beschäftigte.

Die RAS sind überwiegend angesiedelt bei den regionalen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern. Eine Liste aller RAS mit Kontaktdaten persönlicher Ansprechpartner/-innen sowie Informationen rund um das Programm IWiN sind Internet abrufbar unter www.iwin-niedersachsen.de.



Infos & Kontakt

www.iwin-niedersachsen.de

Das Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“ ist ein Förderangebot des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen finanziert.

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Hinsichtlich der Adressatinnen und Adressaten der Förderung ist bei IWiN gegenüber der Bildungsprämie eine andere Schwerpunktsetzung zu beachten: So kommt die Förderung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Beschäftigte ihres arbeitgebenden Unternehmens – und nicht als Privatpersonen – zugute. Damit liegt ein zentrales Ziel des Förderprogramms darin, Arbeitgebern von KMU einen Anreiz zu bieten, mehr Verantwortung hinsichtlich der individuellen beruflichen Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu übernehmen. Entsprechend kann die Antragstellung nur durch den Arbeitgeber erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die Kofinanzierung der Weiterbildung ebenfalls vom Arbeitgeber und nicht vom Beschäftigten zu leisten ist. Und da das Unternehmen auch Empfänger der Förderung ist, bestehen bei IWiN – anders als beim Prämiengutschein – ferner keine personenbezogenen Einkommensobergrenzen.

Die IWiN-Förderung zielt insofern darauf ab, einerseits KMU bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen und gleichzeitig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Erwerb allgemein am Arbeitsmarkt übertragbarer Qualifikationen zu erleichtern, damit diese ihre Beschäftigungsfähigkeit möglichst lebenslang erhalten können. Somit kommt IWiN vorrangig für Qualifizierungen in Betracht, bei denen das Weiterbildungsziel auch auf die aktuelle berufliche Tätigkeit beim gegenwärtigen Arbeitgeber gerichtet ist.

Demgegenüber ist der Prämiengutschein vorrangig für Erwerbstätige gedacht, die eine Qualifizierung anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem aktuellen Arbeitsplatz steht.

II.14. Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern

Wer wird gefördert?

Weiterbildungsprojekte

Die Fördermaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen als Teilnehmende von Projekten: Erwerbstätige wie Inhaber, Führungskräfte, Beschäftigte, Betriebsratsmitglieder und Auszubildende grundsätzlich aller Unternehmen.

Nicht förderfähig sind:

- Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (zum Beispiel der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) sowie Beschäftigte aus Betrieben der öffentlichen Hand. Dies gilt nicht für Beschäftigte in der Krankenpflege, Altenpflege und Altenhilfe
- Beschäftigte des Bildungsanbieters, der die Maßnahme durchführt

Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern und auf Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt.

Was wird gefördert?

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige in Form von beruflichen Fortbildungs- und Anpassungsqualifikationen verschiedenen Inhalts. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind, also auch in anderen Unternehmen verwertbar sind.

Das Wichtigste in Kürze:

- An der Maßnahme müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Unternehmen oder Beschäftigte mindestens zweier voneinander unabhängiger Unternehmen teilnehmen.
- Die Mindestteilnehmerzahl eines Projekts liegt bei neun förderfähigen Personen.
- Die Teilnehmenden müssen bei Qualifizierungsprojekten mindestens 60 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht mindestens 45 Minuten) im Projekt eingebunden sein.
- Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zu überwiegenden Anteilen (> 50%) in Seminarform zu halten.



Mehr Informationen unter:
www.esf.bayern.de

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Computergrundkurse (zum Beispiel Grundlagen in Betriebssystemen, MS Office, MS Outlook oder in vergleichbarer Software anderer Anbieter; Grundlagen Internet),
- reine Fremdsprachenkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile,
- Vorhaben, die der Verkaufsförderung von eigenen Produkten, Leistungen oder Dienstleistungen dienen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung gewährt (in der Regel bis zu 45 % der förderfähigen Kosten). Im Regelfall können weiter bis zu 5 % der Kosten durch Landesmittel als Fehlbetragsfinanzierung gedeckt werden. Der Eigenanteil des Projektträgers beträgt grundsätzlich 10 % der Projektträgerkosten.

Zur Kofinanzierung können z.B. herangezogen werden:

- Teilnehmergebühren
- Beiträge von Unternehmen
- Freistellungskosten und Lohnfortzahlung
- Drittmittel.

ABLAUF



Welche Anbieter kommen in Frage?

Projekte können von Unternehmen selbst, mit Hilfe von Bildungsanbietern oder von Bildungsanbietern angeboten werden.

- **Vorrang** bei konkurrierenden Anträgen haben Projekte mit Teilnehmenden aus kleinen und mittleren Unternehmen.
- **Vorrang** bei konkurrierenden Anträgen haben Projekte für die Zielgruppen älterer (ab 50 Jahren) oder an- bzw. ungelernerter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Im Sinne der präventiven Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik sollen spezielle Programme zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit dieses Personenkreises entwickelt werden.

Verantwortlich

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS):

Winzerstraße 9
80797 München

Infos & Kontakt

Link zu ESF-Bavaria:
<https://esfby.pass-consulting.com/esf/>



EUROPÄISCHE UNION | ESF IN BAYERN
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS | WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Die Projekte der beruflichen Weiterbildung werden aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Das Programm zur beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in Bayern verfolgt im Vergleich zur Bildungsprämie eine andere Schwerpunktsetzung. Es handelt sich um eine reine Projektförderung, bei der eine individuelle Förderung von Einzelpersonen nicht möglich ist. Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen kommt den Teilnehmenden in dem Sinn zugute, dass die Kurse ohne bzw. mit vergünstigter Teilnahmegebühr angeboten werden können (ähnlich den Fachkursen Baden-Württemberg).

Über die Förderfähigkeit der einzelnen Weiterbildungen wird im Vorfeld anhand der genannten Kriterien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entschieden. Beim Prämiengutschein gibt es ebenfalls bestimmte Kriterien für die Förderfähigkeit einer Weiterbildung. Es ist aber keine gesonderte Anerkennung nötig, damit eine Weiterbildung mit dem Prämiengutschein besucht werden kann.

Die Zielgruppe der Projekte, die das bayerischen Förderprogramm fördert und die der Bildungsprämie weisen eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden auf, für die beide Instrumente in Frage kommen. Darüber hinaus berücksichtigt das bayerische Programm weitergehende Personengruppen (Führungskräfte, Auszubildende etc.), die durch einen Prämiengutschein nicht gefördert werden können. Eine Einkommensgrenze existiert im Vergleich zur Bildungsprämie nicht.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Lebenslanges Lernen
53170 Bonn

Stand

März 2013

Gestaltung

Tanja Labs, artefont

Bildnachweis

Michel Koczy, © michel-koczy.com: Seite 25
Thinkstockphotos.de: Titelbild

Text

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)
55099 Mainz
E-Mail: info@zww.uni-mainz.de
Internet: <http://www.zww.uni-mainz.de>
Julia Röttjer M.A.
Anne Brunner B.A.
Sebastian Ruf M.A.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

